

KlimaUnion

AKTIONS PROGRAMM

Wachstumsorientierte energie-, industrie- und klimapolitische
Maßnahmen für die Legislaturperiode 2025-2029

Adresse

Klimaunion e.V.
Wöhlertstraße 12-13
10115 Berlin

Telefon

Mobil: +49 159 06177076

Online

Website: <https://klimaunion.de>
E-Mail: info@klimaunion.de

INHALTSVERZEICHNIS

01

Einleitung

02

Übergreifend

2.1	Zielsetzung	2
2.2	CO ₂ -Bepreisung / Emissionshandel.....	2
2.3	Sozialer Ausgleich	4
2.4	Internationale Klimapolitik.....	5
2.5	Klimaschutzgesetz	6
2.6	Weiteres.....	7

03

Energie

3.1	Stromsektor	7
	» 3.1.1. Netzausbau	
	» 3.1.2. Strommarktdesign	
	» 3.1.3. Smart-Meter-Rollout	
	» 3.1.4. Verbraucherschutz im Energiemarkt	
	» 3.1.5. Europäischer Energiebinnenmarkt	
	» 3.1.6. Beschleunigung von Netzanschlüssen	
	» 3.1.7. Überbauung	
	» 3.1.8. Speicher	
	» 3.1.9. Weiteres	
3.2	Atomenergie.....	14
3.3	Wärme.....	15
	» 3.3.1. Wärmeplanung	
	» 3.3.2. Tiefengeothermie	
3.4	Moleküle	17
	» 3.4.1. Biogas	
	» 3.4.2. Kraft-Wärme-Kopplung	

- » 3.4.3. Wasserstoff und Derivate
- » 3.4.4. Herkunftsnachweise

3.5	Energy Communities.....	20
3.6	Kohlenstoffabscheidung und Negativemissionen.....	21

04

Industrie

4.1	Leitmärkte.....	22
4.2	Kreislaufwirtschaft.....	23
4.3	Investitionsförderung.....	25
4.4	Weiteres.....	25

05

Verkehr

5.1	Straßenverkehr.....	26
	» 5.1.1. Personen- und Lastkraftwagen	
	» 5.1.2. Ladeinfrastruktur	
5.2	Luftverkehr.....	29
5.3	Schiffsverkehr.....	30
5.4	Schienenverkehr.....	30

06

Bauen & Wohnen

6.1	Wärme und Energieeffizienz im Gebäude.....	31
6.2	Nachhaltiges Bauen und Sanieren.....	33

07

Land- und Forstwirtschaft

7.1	Gemeinsame Agrarpolitik.....	35
7.2	Effiziente und ökologische Landbewirtschaftung.....	36
7.3	Klimaanpassung in der Landwirtschaft.....	37
7.4	Tierhaltung und Ernährung.....	38

7.5	Erzeugung von Erneuerbaren Energien	38
7.6	Energienutzung	39
7.7	Moor- und Feuchtflächenmanagement	39

08

Nachhaltiges Finanzwesen und Finanzierung

8.1	Nachhaltiges Finanzwesen	40
8.2	Finanzierung der Energiewende	40
	» 8.2.1. Sondervermögen „Bau“	
	» 8.2.2. Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung	
	» 8.2.3. Vertiefung der Kapitalmarktunion	

Table Briefings

1 Einleitung

Die Bekämpfung des Klimawandels ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels sind bereits heute spürbar und lassen sich quantifizieren. Ältere Studien beziffern diese Kosten konservativ auf etwa 200 € pro Tonne CO₂ (EPA 2022), während neuere makroökonomische Analysen sogar auf Werte zwischen 1000 und 2000 €/t CO₂ kommen (Kotz et al. 2024, Bilal & Känzig 2024).

Prognosen zufolge könnte das globale Bruttoinlandsprodukt bis 2100 um bis zu 14% sinken (Kalkuhl & Wenz, 2020). Besonders betroffen ist die Landwirtschaft. In den USA führen Temperaturen über 30 °C bereits heute zu spürbaren Ertragsrückgängen bei Mais, Soja und Weizen (Schlenker & Roberts, 2009). Ohne Anpassungsmaßnahmen könnte die Maisproduktion dort bis zum Jahr 2100 um 40 bis 80% zurückgehen. Auch die Wertschöpfung von anderen Ökosystemleistungen (Bestäubung, Wasserkreisläufe, Filterprozesse, Entstehung natürlicher Ressourcen, etc.) wird im Zuge der Erderwärmung stark sinken. Waldbrände könnten in der Mitte des 21. Jahrhunderts jährliche Schäden von rund 244 Milliarden Dollar verursachen und durch die Feinstaubbelastung zu etwa 25.000 zusätzlichen Todesfälle pro Jahr führen.

Die durch Hitze verursachte Sterblichkeit verursacht auch hohe Kosten, die über Anpassungsmöglichkeiten wie Klimaanlage oder einem gut ausgebauten Gesundheitssystem reduziert werden können, doch auch diese Maßnahmen sind kostenintensiv. Schätzungen zufolge könnten die wirtschaftlichen Schäden durch Hitze bis 2100 etwa 5% des globalen BIP betragen (Bilal & Känzig 2024). Auch Märkte reagieren bereits auf Klimarisiken: In den USA sind die Immobilien- und Grundstückspreise infolge zunehmender Waldbrandgefahr um bis zu 11% gesunken (Wang & Lewis, 2024).

Viele weitere Auswirkungen sind bisher noch nicht oder nicht ausreichend quantifiziert und monetarisiert. Dazu gehören u.a. die Schäden durch stärker und häufiger werdende Extremwetterereignisse (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Hagel, Tsunamis, etc.) sowie nicht-lineare Effekte durch das Überschreiten von Kipp-Punkten. Aber auch das Aufflammen von bestehenden ethnischen, religiösen und kulturellen Konflikten ausgelöst durch einen Verteilungskampf um knapper werdende landwirtschaftlich-nutzbare Flächen oder Wasser.

Der Klimawandel führt auch zu einer stetig wachsenden Migration: Durch Naturkatastrophen wurden zwischen den Jahren 2016 und 2021 bereits 134 Mio. Menschen (Unicef, 2023) aus ihrer Heimat vertrieben und durch eine steigende Erderwärmung würden viele dicht-besiedelte Regionen ihre thermoregulatorischen Grenzen der Bewohnbarkeit erreichen, was zu neuen Migrationswellen bisher unbekanntem Ausmaßes führen würde.

Daher ist es wichtig, dass mit dem Green Deal von EU-Kommissionspräsidentin Von der Leyen die Energiewende in Europa vorangetrieben und der Grundstein für zukunftsfähige Industrien gelegt wurde – zum ersten Mal hat sich BIP-Wachstum (steigend) von CO₂-Emissionen (sinkend) in der EU entkoppelt. Der Green Deal muss nun weiterentwickelt werden und ein stärkerer Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft gelegt werden. Unsere Klimapolitik muss marktwirtschaftlicher ausgestaltet, weniger bürokratisch umgesetzt und die Kosteneffizienz stärker beachtet werden, um unsere Unternehmen in die Lage zu versetzen, die Klimaziele zu erreichen.

Gleichzeitig hat Deutschland strukturelle Probleme, wie hohe Steuern, einen veralteten Staats- und Verwaltungsapparat, einen hohen Bürokratieaufwand, hohe Lohnkosten, hohe Strompreise und eine fehlende Verlässlichkeit. Daher ist es essenziell, die Energiewende weiter voranzubringen und legislaturperiodenübergreifende Leitlinien festzulegen, um Planungs- und Investitionssicherheit zu ermög-

lichen – ein „Flip-Flopping“ im Vier-Jahres-Takt können wir uns nicht leisten. Wir benötigen außerdem eine stärkere deutsche und europäische Industrie- und Handelspolitik, um Deindustrialisierung zu verhindern, die die Grundlage unseres Wohlstands bedrohen und gleichzeitig zu Carbon Leakage führen würde. Wir müssen jetzt zukunftsfähige Industrien aufbauen und halten, damit wir auch in 20 Jahren auch noch ein starker Wirtschaftsstandort sind.

Die Energiewende ist zwar zunächst mit hohen Investitionskosten verbunden, aber der Ausbau von Erneuerbaren Energien sorgt auch zu Kosteneinsparungen. Z.B. könnte eine Reduzierung der Luftverschmutzung Gesundheitskosten in Milliardenhöhe einsparen und führt die verringerte Nachfrage an fossiler Energie zu sinkenden Importpreisen für Öl und Gas. Auch sind geopolitische Effekte zu berücksichtigen – ein vollständiger Verzicht auf russische Öl-Importe in der EU würde die jährlichen Einnahmen Russlands um 22-74 Mrd. €/Jahr reduzieren.

Außerdem reduziert der Wechsel von CAPEX-Importen (Solarmodule, Batterien, etc.) zu Energieträger-Importen (Gas, Öl, etc.) die Abhängigkeit von Drittstaaten, da Erstere nach der Installation Jahrzehnte lang Energie liefern können, während bei Letzteren die Versorgung stetig aufrechterhalten werden muss.

Neben den wirtschaftlichen Notwendigkeiten sehen wir es als KlimaUnion auch als unsere Pflicht an, aktiv zur Bewahrung unserer Erde als Schöpfung Gottes beizutragen. Für uns ist Klimaschutz nicht nur eine politische Aufgabe, sondern die entscheidende Zukunftsfrage, um nachfolgenden Generationen eine nachhaltige und lebenswerte Welt zu hinterlassen.

Für die anstehenden Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung haben wir viele Lösungsvorschläge zusammengetragen, mit denen wir auf der Basis einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft sowohl den Klimaschutz als auch unsere Wirtschaft voranbringen können. Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Positionen und über jeden Austausch dazu.

2 Übergreifend

2.1 Zielsetzung

Um Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen und Bürger herzustellen und unseren verfassungsrechtlichen, europäischen und internationalen juristischen Verpflichtungen nachzukommen, müssen wir an den selbst gesetzten Klimazielen festhalten. Diese Klimaziele benötigen wir nicht nur, um unsere Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen, sondern mit diesen verbindlichen Zielen plant auch unsere europäische Wirtschaft. Eine Abkehr von diesen Zielen ist daher abzulehnen.

- Die Ziele des Pariser Klimaabkommens zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C bis maximal 2 °C, das europäischen Ziel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% bis zum Jahr 2030 sowie das Klimaneutralitätsziel im Jahr 2045 in Deutschland und 2050 in der EU bilden die Grundlage für alle klimapolitischen Maßnahmen und sollten weder aufgeweicht noch verschoben werden.

2.2 CO₂-Bepreisung / Emissionshandel

Der europäische Emissionshandel (ETS) ist eine Erfolgsgeschichte. Er schafft es marktwirtschaftlich, kosteneffizient und technologieoffen Emissionen zu reduzieren und durch graduelle Zertifikatsverknappung die schrittweise Dekarbonisierung unserer Gesellschaft voranzubringen. Es ist daher das zentrale Klimaschutzinstrument, welches allerdings in einen klugen Policy-Mix eingebettet sein muss,

um seine Lenkungswirkung voll entfalten zu können. Um das Verständnis der Menschen für die Maßnahme zu fördern, ist in diesem Zusammenhang eine positive Kommunikation wichtig. Anders als bei ordnungspolitischen Maßnahmen erwirtschaftet der ETS Einnahmen, die wiederum in die Senkung von Stromkosten, in die zielgerechte Förderung der Dekarbonisierung und für einen sozialen Ausgleich in Form eines Klimagelds investiert werden können.

- Auf nationaler Ebene sollte am aktuellen Preiskorridor des BEHG bis 2026 festgehalten und dieser im Jahr 2027 durch den ETS II, d.h. durch einen Marktpreis ohne zusätzliche nationale Preis-Ober- und Untergrenzen abgelöst werden. Um einen erfolgreichen europäischen Start zu gewährleisten, sind im Gesetz bereits Preisdämpfungsmechanismen vorgesehen.

Ohne den ETS II in seiner jetzigen Form werden wir unsere bestehenden Klimaziele für das Jahr 2030 im Gebäude- und Verkehrsbereich – zu denen wir außerdem europarechtlich verpflichtet sind – nicht einhalten können. Vorstöße einiger Mitgliedsstaaten zur Verschiebung der ETS II-Einführung würden das Problem, welches aus deren Energiemix resultiert auch nicht lösen, sondern nur verschieben. Die vorhandenen europäischen Preisdämpfungsmechanismen und ein adäquater sozialer Ausgleich auch auf der europäischen Ebene, u.a. durch den Klima-Sozialfonds (SCF), ist daher unverzichtbar.

- Eine Verschiebung der ETS II-Einführung ist abzulehnen. Stattdessen sollte der SCF schnell implementiert und gegebenenfalls noch einmal erweitert werden, um soziale Härten insbesondere in wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten zu vermeiden und die Akzeptanz für den ETS II zu sichern.
- Mit den überschaubaren deutschen Einnahmen aus dem SCF sollte in dem Klima-Sozialplan die Einführung von Social Leasing, d.h. das Leasing von einem E-PKW für Arbeitnehmer und Rentner mit einem Jahreseinkommen unterhalb des aktuellen Medianlohns, gefördert werden, um die hart arbeitende Mitte zu stärken und gleichzeitig durch eine Standortkomponente heimische Automobilhersteller zu unterstützen

Die Emissionszertifikate im ETS I werden bis zum Jahr 2039 schrittweise auf null reduziert. Viele Investitionsentscheidungen, z.B. zum Bau einer Produktionsanlage, welche 80% der CO₂-Emissionen einsparen würden, werden im Moment nicht getätigt, da diese Anlage nach Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb bis 2039 abgeschlossen sein muss. Durch die Integration von Negativemissionen könnten Unternehmen entscheiden, ob sie alternativ für die letzten Prozent der Emissionsreduktion (die üblicherweise besonders teuer sind) Negativemissionszertifikate ersteigern.

- Negativemissionstechnologien wie DACCS, BECCS und andere Entnahmeverfahren sollten in den ETS I integriert werden, um unserer Wirtschaft mehr Flexibilität bei der Erreichung ihrer Netto-Null-Ziele zu geben und gleichzeitig den Hochlauf von Technologien zur Emissionsvermeidung zu unterstützen. [*siehe „3.6 Kohlenstoffabscheidung und Negativemissionen“ auf S. 21*]
- Die stoffliche Nutzung von CO₂ (CCU) sollte im Sinne einer Kreislaufführung von Kohlenstoff anrechenbar werden, falls eine langfristige Bindung garantiert werden kann, um die zukünftige Rohstoffbasis der chemischen Industrie zu sichern und starke Anreize für die Investition in CCU-Anlagen in Europa zu setzen.
- Die CO₂-Emissionen aus der Siedlungsabfallwirtschaft sollten im ETS I bepreist werden. [*siehe „4.1 Leitmärkte“ auf S. 22*]

Auch muss die internationale Einführung von Emissionshandelssystem stärker vorangebracht werden. [*siehe „2.4 Internationale Klimapolitik“ auf S. 5*]

2.3 Sozialer Ausgleich

Der ETS II kann zu steigenden Preisen von fossilen Energieträgern im Verkehr und beim Heizen führen und muss daher von einem adäquaten sozialen Ausgleich begleitet werden. Gerade Menschen, die ihre Lebensweise nicht in der kurzen Frist dekarbonisieren können, weil sie z.B. auf dem Land wohnen und auf die Nutzung eines alten Verbrenners angewiesen sind, um zur Arbeit zu kommen oder in einem ungedämmten Haus zur Miete wohnen, sind oft nicht finanziell in der Lage, sich ein neues Auto zu kaufen oder die Wohnung bei steigenden Mieten zu wechseln. Doch gerade diese hart arbeitende Mitte ist der Motor für unseren Wohlstand in Deutschland und der Grundpfeiler unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts und muss vor Preisspitzen geschützt werden. Diese Haushalte profitieren auch weniger von einer Reduktion der Stromkosten, da sie oft nicht die Mittel für die Elektrifizierung hatten und außerdem generell weniger Energie verbrauchen.

- Die ETS II-Einnahmen, die von den Privathaushalten generiert werden, sollen vollständig an diese zurückgeben – vorrangig durch die Auszahlung eines Klimagelds. Während gezielte Förderprogramme auch eine wichtige Maßnahme sind, ist es illusorisch, dass dadurch der gesamte Kapitalstock im Gebäude- und Verkehrsbereich innerhalb von wenigen Jahren ausgetauscht wird (diese Prozesse werden 15-20 Jahre dauern) – doch genau in diesem Übergangszeitraum müssen unsere Bürger vor Preisspitzen geschützt werden. Da das Hauptziel des Klimagelds die Abfederung von Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung ist, muss dieses proportional mit dem CO₂-Preis steigen, um dies zu erreichen.
- Der Auszahlungsmechanismus sollte möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden und schnell umsetzbar sein und sich nicht in komplexen Differenzierungsvorgaben verlieren. Selbst bei einer Pauschalauszahlung werden geringverdienende Haushalte Netto entlastet (sie erhalten mehr, als sie an CO₂-Kosten zahlen müssen), da sie in absoluten Zahlen oft einen geringeren Energieverbrauch haben.
- Um die Bedarfs- und Angebotsungleichheit im Mobilitätsbereich zu adressieren, sollte eine regional differenzierte bürokratiearme Auszahlung (basierend auf der Postleitzahl des Hauptwohnsitzes nach dem Vorbild Österreichs) eingeführt werden, da es im ländlichen Raum oft unmöglich ist, auf den motorisierten Individualverkehr zu verzichten, um essentielle Orte des Lebens (Arbeitsplatz, Facharzt, etc.) zu erreichen, während es in der Innenstadt oft einen gut ausgebauten ÖPNV gibt. Die Lenkungswirkung ist weiterhin gegeben. Eine verbrauchsabhängige Rückzahlung, wie z.B. Tankrabatte, sind abzulehnen, da diese die Anreizwirkung ad absurdum führen.
- Das Mieter-Vermieter-Dilemma im Gebäudebereich (der Vermieter muss die Umbaukosten bezahlen, der Mieter zahlt den Verbrauch) wird bereits durch das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG) adressiert, daher sollte hierfür keine weitere Differenzierung vorgenommen werden. Das CO2KostAufG sollte unbedingt beibehalten werden.

Auch für Unternehmen muss es eine Kompensation aus den Mitteln der CO₂-Bepreisung geben. Die Senkung der Stromkosten ist essentiell für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie und um die Elektrifizierung in allen Sektoren zu ermöglichen. Gleichzeitig wird es nicht reichen, die Stromkosten zu subventionieren – systemische Änderungen sind nötig, um eine nachhaltige Kostensenkung zu erreichen. [siehe „3.1 Stromsektor“ auf S. 7]

- Die ETS I-Einnahmen und die Einnahmen, welche von den größtenteils mittelständischen Unternehmen, die unter den ETS II fallen, generiert werden, sollen für die Reduktion der Netzentgelte, Senkung der Stromsteuer und die Industrietransformation [siehe „4.3 Investi-

2.4 Internationale Klimapolitik

Die alleinige Dekarbonisierung Europas wird nicht ausreichen, um den weltweiten Klimawandel zu stoppen. Gerade in Entwicklungsländern gibt es u.a. durch den Aufbau von dezentraler Erneuerbarer Energie das Potenzial, ihre Volkswirtschaften durch den Leapfrogging-Effekt zu modernisieren und die CO₂-Emissionen deutlich zu reduzieren. Da es dafür fehlt es aber oft an Kapital, sind diese Länder auf ausländische Investoren angewiesen. Staatsgelder z.B. im Rahmen der internationalen Klimaschutzfinanzierung der UNFCCC werden dafür nicht ausreichen – privates Kapital muss mobilisiert werden. Unsere Haushaltsmittel sind begrenzt und dies geht anderen Geberländern auch so.

- Damit privatwirtschaftliche Akteure in Entwicklungsländern stärker investieren, muss allerdings das Risiko für Investitionen reduziert werden, indem
 1. global einheitliche Standards für nachhaltige Finanzen eingeführt werden;
 2. mehr und bessere Daten aus den Zielländern verfügbar gemacht werden, um für Transparenz für Investoren zu sorgen;
 3. Intermediäre, die globale Investoren und lokale Projekte zusammenführen, stärker unterstützt werden;
 4. öffentliche-private Partnerschaften (PPPs) verstärkt genutzt werden, um das Risiko für privates Kapital zu senken;
 5. Zielländer bei der Einführung von regulatorischen Maßnahmen, z.B. einer CO₂-Bepreisung, unterstützt werden, um eine höhere Planungssicherheit zu ermöglichen.
- Die EU sollte weitere Energiepartnerschaften aufbauen, um den Übergang zu sauberen Energiesystemen zu unterstützen und gleichzeitig neue Märkte für europäische Unternehmen in den Bereichen saubere Energietechnologie, Infrastruktur und Dienstleistungen zu erschließen. Dazu gehört auch die Diversifizierung von Energieimporten. [siehe „3.4.3. Wasserstoff und Derivate“ auf S. 18]
- Außerdem kann die EU “Nachhaltige Freihandelsabkommen“ mit Drittstaaten aushandeln. Diese könnten Ländern, die sich zu ambitionierten Klimazielen und Reduktionsmaßnahmen verpflichten, bevorzugten Zugang zu unserem Binnenmarkt gewähren.

Durch die wachsende Verknüpfung sicherheits-, außenwirtschafts- und klimapolitischer Themen ist es für die internationale Entscheidungsfähigkeit Deutschlands und der EU entscheidend, diese Aspekte innerhalb der Regierung und Ministerien strategisch abgestimmt zu behandeln.

- Die Zuständigkeit für Klimaaußenpolitik (G7, G20, Klimafinanzierung, Klima-Club, IKI) sollte beim Auswärtigen Amt gebündelt sein, damit diese – gerade in der aktuellen geopolitischen Lage – noch enger mit Handels-, Wirtschafts-, Rohstoff-, Industrie- und Sicherheitspolitik verzahnt wird und es nicht zu Parallel- oder sogar Konkurrenzarbeit von verschiedenen Ressorts mit Partnerländern kommt.
- Es sollte eine klare Repräsentanz für Klimaaußenpolitik auf Staatssekretärebene geben. Dies ist besonders relevant, um unsere geostrategischen Partnerschaften zu stärken und politische Präsenz in zentralen internationalen Formaten jenseits der COP sicherzustellen

– insbesondere in regionalen und sicherheitspolitisch relevanten Treffen wie dem Pacific Island Forum, dem SIDS-Gipfel, dem African Climate Summit oder klima-fokussierten Ministerrunden während der UN-Generalversammlung. In diesen Formaten sind Länder wie Russland, China und Saudi-Arabien regelmäßig auf Kabinettschichtebene vertreten.

- Bei der Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats sollte auch eine Stabstelle für Klimaaußenpolitik eingerichtet werden, wie es viele Partnerländer bereits tun – gerade, wenn der Sicherheitsrat auch eine Rolle als Frühwarnsystem einnehmen soll.

Weltweit haben schon viele Länder ein EHS, eine CO₂-Besteuerung oder sogar beides eingeführt und weitere wichtige Staaten (wie Brasilien, Indien und die Türkei) machen sich gerade auf den Weg. Auch wenn vorerst oft nicht so viele Sektoren integriert sind oder diese unter unserem Preisniveau liegen, ist das genau die richtige Richtung, in die wir weitergehen müssen. [siehe „2.2 CO₂-Bepreisung / Emissionshandel“ auf S. 2]

- Mittelfristig sollten wir daher die Einführung von Emissionshandelssystemen in Drittstaaten unterstützen – sei es durch einen überarbeiteten CBAM, Climate Clubs oder nachhaltige Freihandelsabkommen. Auch sollte die Anrechnung von Zertifikaten nach Artikel 6.4 des Pariser Klimaabkommens im ETS erwogen werden; allerdings muss eine dauerhafte Speicherung sichergestellt und eine doppelte Anrechnung verhindert werden.
- Langfristig sollte das Ziel ein globaler CO₂-Markt sein, in dem jede Tonne CO₂ aus jedem Staat und jedem Sektor einen weltweit einheitlichen Preis hat.

CBAM weiterentwickeln

Der aktuelle CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ist in seiner aktuellen Form überbürokratisch und schützt unsere Industrie nicht effektiv vor Carbon Leakage. Um ein wirkungsvolles Werkzeug zu sein, muss dieser überarbeitet werden.

- Es sollte eine höhere De-Minimis-Grenze gelten, um die 80% der Unternehmen, die zusammen nur für 5% der CO₂-Emissionen zuständig sind, vom CBAM zu befreien.
- Der Anwendungsbereich sollte erweitert werden, um Up- und Downstream-Schlupflöcher der bisher erfassten Produkte zu schließen und damit eine Umgehung entlang der Wertschöpfungskette zu verhindern.
- An der europäischen Außengrenze sollte für importierte Produkte der durchschnittliche CO₂-Fußabdruck des Herstellungslandes angerechnet werden. Dies würde verhindern, dass mit EE hergestellte Produkte in die EU exportiert und der Rest der Exportprodukte mit sehr CO₂-intensiven Methoden, wie z.B. Kohlestrom, hergestellt werden. Gleichzeitig entsteht ein Anreiz, den gesamten Energiemix klimafreundlicher zu gestalten.

2.5 Klimaschutzgesetz

Die letzte Bundesregierung hat das Klimaschutzgesetz durch die Aufhebung der sektoralen Ziele und die Verschiebung der Nachsteuerungspflicht entkernt. Die daraus resultierende verlangsamte Dekarbonisierung im Verkehrs- und Gebäudebereich in den nächsten Jahren kann Investitionen in neue Technologien in diesen Bereichen abwürgen und zu drastischeren Maßnahmen führen, die in den letzten Jahren vor 2045 implementiert werden müssten, um die Klimaneutralität zu erreichen. Zudem würde eine Verfehlung der Sektorenziele 2030 im Verkehrs- und Gebäudebereich zu Strafzahlungen in Milliardenhöhe im Rahmen der europäischen Lastenteilungsverordnung (ESR) führen.

- Die sektorscharfe Betrachtung und Nachsteuerung muss wieder eingeführt werden, um den Hochlauf von Dekarbonisierungsmaßnahmen und -technologien in allen Sektoren zu ermöglichen.
- Die verpflichtenden sektoralen Klimaschutzziele sollten dabei kongruent zu den europäischen Vorgaben aus der geltenden ESR sein, um kein unabgestimmtes paralleles System zu errichten und Strafzahlungen zu vermeiden.

2.6 Weiteres

- Neben der Reduktion von CO₂ sollten auch kurzlebige Klimaschadstoffe (SLCPs) wie Methan, Fluorkohlenwasserstoffe (FKWs), Ruß oder Ozon stärker in den Fokus genommen werden, um die Erreichung von Kipppunkten zu vermeiden. Durch Minderungsmaßnahmen zur Reduktion dieser vier Stoffe könnte die Erderwärmung um 0,6 °C reduziert werden.
- Um Doppelarbeit zu vermeiden, Synergien besser zu nutzen und die Anzahl der beteiligten Ministerien zu reduzieren, sollte für die Bereiche „Energie“ und „Klimaschutz“ weiterhin ein einziges Bundesministerium zuständig sein. Eine Option wäre es, diese beiden Bereiche mit den Bereichen „Verkehr“ und „Bauen & Wohnen“ in einem Ministerium für Infrastruktur zu vereinen.

3 Energie

3.1 Stromsektor

Die im internationalen und innereuropäischen Vergleich hohen Stromkosten in Deutschland müssen deutlich gesenkt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft sicherzustellen und die Elektrifizierung in verschiedenen Sektoren zu ermöglichen. Kurzfristig ist eine Senkung der Netzkosten für das Überleben unserer Industrie und um weitere Abwanderung von produzierenden Unternehmen zu verhindern notwendig. Für eine langfristige und nachhaltige Preissenkung sind jedoch regulatorische und systemische Anpassungen vonnöten – eine Dauersubventionierung kann nicht die Lösung sein.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen angepasst werden, um Anreize für eine flexible und netzdienliche Stromerzeugung- und -nutzung zu schaffen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Gerade die hohen Netz- und Redispatchkosten müssen adressiert werden.

Reduktion Stromsteuer

Der hohe Steueranteil von 27 Prozent des Strompreises ist ein massiver Kostentreiber.

- Die Stromsteuer sollte für alle Verbrauchergruppen auf das europäische Mindestmaß gesenkt und neue Steuern und Abgaben auf Strom abgelehnt werden.

3.1.1 Netzausbau

Planungsbeschleunigung und Standardisierung

Planungs- und Genehmigungsverfahren für Leitungsbau und Infrastruktur müssen beschleunigt werden, um den Netzausbau für die Energiewende in Deutschland zu ermöglichen.

- Die Komplexität der Verfahren und die Zahl der genehmigungsbedürftigen Vorhaben muss reduziert werden. Dazu gehören recht einfach umzusetzende Maßnahmen (z.B. finanzielle Ausgleichszahlungen statt aufwändiger Kompensationsmaßnahmen), aber auch weitergehende Vorschläge, denen es bisher leider an Akzeptanz in Politik und Gesellschaft mangelt (z.B. Verzicht auf zeitaufwändige Arten- und Umweltprüfungen bei Erneuerungen auf bestehenden Trassen).
- Der Netzausbau unterscheidet sich von Projekt zu Projekt und ist von individuellen Faktoren abhängig. Um das Wachstum zu bewältigen, müssen wir von der Werkstattfertigung zur Massenfertigung übergehen und die Komplexität durch stärkere Standardisierung reduzieren.

Erdverkabelung beenden

Die Bau- und Reparaturkosten von Übertragungsnetzen werden durch die Verwendung von unterirdischen Kabeln enorm verteuert. Die Hoffnung einer erhöhten gesellschaftlichen Akzeptanz durch diese Technik hat sich nicht erfüllt.

- Beim Ausbau von Übertragungsnetzen, die sich noch nicht in der Umsetzung befinden, sollte die vorrangige Verwendung von Freileitungen gesetzlich festgeschrieben werden, um die Kosten des Netzausbaus, die letztendlich auch den Strompreis erhöhen, deutlich zu senken.

Netzkosten zeitlich strecken

Beim Übergang vom alten in das neue Stromsystem wird in den nächsten fünf bis zehn Jahren ein starker Netzausbau notwendig sein. Sobald dieser stattgefunden hat, sinkt der Netzausbaubedarf in den Folgejahren allerdings.

- Die Kosten des Netzausbaus sollten über einen längeren Zeitraum (idealerweise bis zum Jahr 2045) abgeschrieben werden, um die Kostenspitze in den kommenden Jahren zu überwinden und die Lasten intertemporal gerechter zu verteilen.

Netzdienlicher EE-Zubau

Ein Energiesystem mit einem sehr hohen Anteil von Erneuerbaren Energien benötigt trotz fortgeschrittenem Netzausbau viel Flexibilität, um Erzeugungs- und Nachfragespitzen abzudecken. Der Ausbau der Erneuerbaren sollte regional nach Netzengpässen gesteuert und mit Speichern oder Strom-Senken (z.B. H₂-Elektrolyse) kombiniert werden. Eine integrierte Planung und Synchronisation von Netz-, Erzeugungs-, Last- und Flexibilitätskomponenten ist erforderlich, um Systemstabilität zu gewährleisten und zusätzliche Netzbelastungen zu vermeiden.

- Der Zubau von Erneuerbaren Energien sollte stärker dort stattfinden, wo auch die Netzkapazitäten und der Verbrauchsbedarf sind, dies könnte z.B. durch eine regionale Differenzierung der Baukostenzuschüsse erreicht werden. So lässt sich der benötigte Netzausbau verringern und damit auch die Netzkosten senken.
- Außerdem sollte für private PV-Anlagen neben einer Kombination mit Speichern auch eine Ost-West-Ausrichtung anreizt werden, um Mittagsspitzen abzufedern und netzdienlicher zu agieren.

Die Stromnachfrage ist in den letzten Jahren geringer ausgefallen als projiziert – die Haupttreiber da-

für waren die Reduktion des Industrie-Outputs, der langsame Hochlauf der Elektrifizierung im Mobilitäts- und Wärmebereich und die steigende Eigennutzung der privaten und gewerblichen Erzeuger. Um nicht in eine Kostenfalle zu geraten, müssen die Szenarien entsprechend angepasst werden.

- Der Netzentwicklungsplan muss dringend überarbeitet und in regelmäßigen Abständen nachjustiert werden und darauf aufbauend sollte eine realistische Berechnung der benötigten Erzeugungskapazitäten und des benötigten Netzausbaus erfolgen. Dabei ist allerdings wichtig, dass der relative Anstieg des EE-Anteils am Strommix weiter steigen muss, um unser Stromsystem zu dekarbonisieren. Wirtschaftlichkeit und Netzdienlichkeit sollten dabei immer im Vordergrund stehen – gemeint sind die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten. Z.B. sind weit von der Küste entfernte Offshore-Projekte zwar bzgl. der Herstellungskosten kostendeckend, aber die Netzanbindung verursacht sehr hohe Kosten und die Effizienz wird noch einmal zusätzlich durch Wind-Verschattung eingeschränkt.

Digitalisierung der Verteilnetze

Moderne Verteilnetze müssen intelligent und digitalisiert sein, um Erneuerbare Energien und dezentrale Verbraucher besser zu integrieren und die Energiewende effizienter zu gestalten. Durch digitale Steuerung und das Zusammenspiel von Erzeugern, Netzen und Verbrauchern können Flexibilitätspotenziale so genutzt werden, dass nachhaltig erzeugte Energie optimal eingesetzt und nicht abgeregelt werden muss.

- Um die Digitalisierung im Energiesystem voranzubringen, sollte eine Stelle mit der gebündelten Verantwortlichkeit bzw. Querschnittsverantwortlichkeit für alle digitalen Themen im Wirtschaftsministerium geschaffen werden und evtl. an das „Dateninstitut“ anknüpft werden.

Duldung für Kabeltrassen auf privaten Grundstücken

Zur Beschleunigung des Netzausbaus, sollte die rechtliche Duldung für Kabeltrassen auf privaten Grundstücken vereinfacht werden, falls keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks damit einhergeht.

- Durch eine einheitliche und transparente Regelung zur Durchleitung von Stromtrassen auf Privatflächen können Engpässe im Leitungsnetz reduziert und die Integration neuer Erzeugungsanlagen erleichtert werden. Hierbei sollten Eigentümer angemessen entschädigt und bürokratische Hürden minimiert werden.

Der Übertragungsnetzausbau muss außerdem stärker europäisch koordiniert werden - Kostenersparnisse von bis zu 10% sind möglich. [siehe „3.1.5. Europäischer Energiebinnenmarkt“ auf S. 12]

3.1.2. Strommarktdesign

Netzdienliche EE-Vergütung

Die Förderung der Erneuerbaren Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) war ein Erfolg: Durch Skaleneffekte kam es in den vergangenen Jahren zu einer gravierenden Kostenreduktion und einem rapiden Markthochlauf. Eine fixe marktunabhängige Mindestvergütung setzt jedoch Fehlreize, die den Netzbedarf erhöhen und Preisspitzen verursachen kann. Besonders zur Mittagszeit führt der Mangel an Optimierungsanreizen zu hoher Netzbelastung sowie niedrigen oder sogar negativen Preisen. Die Netzdienlichkeit sollte bei der EEG-Vergütung stärker berücksichtigt werden. Je mehr netzdienliche Erzeugung wir haben, desto günstiger für alle. Dieser Systemwechsel sollte allerdings nicht zu disruptiv vollzogen werden, um Markteinbrüche wie im Jahr 2013 zu verhindern. Ein verlässlicher, transparente Rechtsrahmen und langfristige Planungssicherheit sind essenziell, um private und gewerbliche Investitionen in PV-Anlagen zu stärken.

- Eine verpflichtende Direktvermarktung für Neuanlagen ab 25 kW könnte Betreiber motivieren, bei negativen Preisen den Strom selbst zu nutzen oder zu speichern, wodurch der Solarausbau kosteneffizienter und netzdienlicher gestaltet wird. Notwendig sind flankierende Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Digitalisierung, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz, insbesondere für Anlagen zwischen 25 kW und 100 kW, sicherzustellen. Es müssen einfache Möglichkeiten zur Bildung von Erzeugergemeinschaften geschaffen werden, da kleine Erzeuger den Direktvermarktungsaufwand oft nicht leisten können.
- Für die massentaugliche Direktvermarktung bis 100 kW sind ein schneller IT-seitiger Netzanschluss und die zügige Übermittlung der Markt-Lokations-IDs durch die 850 Verteilnetzbetreiber erforderlich, um Verzögerungen zu vermeiden. Verbindliche Fristen sind hierbei unerlässlich. [siehe „3.1.6. Beschleunigung von Netzanschlüssen“ auf S. 12]

In Zeiten von einem starken Angebotsüberschuss (z.B. Mittagsspitzen) sollte keine Förderung erfolgen, um netzdienlicheres Einspeiseverhalten anzureizen. Diese Regelung gilt bereits für negative Strompreise.

- Um Erlösausfälle für Anlagenbetreiber zu begrenzen, sollte die nicht geförderte Strommenge später ausgeglichen werden – nicht nach Stunden, sondern nach tatsächlicher Menge. Durch die Festlegung einer Gesamteinspeisemenge für die komplette Nutzungsdauer würde die Nutzung von zusätzlichem Vermarktungswegen in Zeiten negativer Preise gefördert und Transparenz geschaffen werden, was sich positiv auf die Wirtschaftlichkeitsrechnung der Anlagenbetreiber und damit auf einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien auswirken würde.

Der Bestand der PV-Anlagen nach alter Förderlogik ist geschützt. Dies führt zu weiterhin hohen Ineffizienzen und sollte angepasst, die Betreiber aber auch entsprechend entschädigt werden.

- Die Betreiber sollten in Zeiten negativer Strompreise nicht einspeisen dürfen – als Entschädigung erhalten sie aufgrund der nicht eingespeisten Stunden eine Verlängerung des Förderzeitraums.

Volldynamische Netzentgelte als Enabler von netzdienlicher Flexibilisierung

Die derzeitigen Netzentgelte sind unflexibel und berücksichtigen nicht die tatsächlichen Anforderungen des Stromnetzes, wodurch Anreize für einen netzdienlichen Verbrauch fehlen.

- Zukünftig sollten die Netzentgelte vollständig dynamisiert werden, um die Netzauslastung in Echtzeit abzubilden und intelligente Verbraucher über die lokale und aktuelle Kapazität zu informieren. Um netzdienliches Verhalten zu fördern und zu incentivieren, sind lokale, flexible und zeitvariable Netzentgelte notwendig, wobei bei Privathaushalten die Doppelbelastung von Heimspeichern durch Netzentgelte bei Zwischenspeicherung abgeschafft werden sollte.
- Für energieintensive Industrien sollten die Flexibilisierungsanforderungen branchenspezifisch von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegt werden und nur so hoch sein, wie in dem jeweiligen Industriesektor mit aktuellen Produktionsmethoden möglich ist.

Kapazitätsmechanismus

Die Versorgungssicherheit muss auch ohne Wind und Sonne jederzeit gewährleistet sein. Ein Kapazitätsmechanismus zur Ergänzung der Windkraft- und PV-Erzeugung sollte technologieoffen und weniger staatsdirektistisch ausgestaltet sein. Wie hoch die tatsächlich benötigte Kapazität sein wird und welche Kombination von Technologien (verschiedene Speicherarten, aggregierte dezentrale Flexibi-

litäten, H2-ready Gaskraftwerke, Biogasanlagen, etc.) einen Angebotsmangel – sowohl intra-day als auch während mehrtägiger Dunkelflauten – am besten ausgleichen kann, sollte der Markt bestimmen und nicht planwirtschaftlich festgelegt werden. In der Diskussion wird jedoch oft an veralteten Denkmustern festgehalten, die fossile Back-up-Kraftwerke als einzige Lösung sehen, während andere technologische Ansätze übersehen werden. Es besteht die Gefahr, dass Steuergelder in unnötige fossile Überkapazitäten fließen. Stattdessen sollten marktwirtschaftliche Lösungen und Innovationen gefördert werden, um die Stromversorgung zuverlässig zu sichern.

- Die Versorgungssicherheit sollte durch eine langfristige Absicherungspflicht (Hedging) für sämtliche Stromversorger am Strom-Terminmarkt gewährleistet werden. Die Anbieter dieser Absicherung müssen sich selbst absichern durch Investitionen in physische Kapazitäten. Diese werden zwar nur indirekt, aber dafür markt- und nachfragegesteuert angereizt. Eine Weiterentwicklung der Terminmärkte würde es Versorgungsunternehmen ermöglichen, ihre Lieferverträge langfristig abzusichern.

3.1.3. Smart-Meter-Rollout

Die Ergänzung dynamischer Netzentgelte mit dynamischen Stromtarifen verstärkt den Anreiz, Windkraft- und PV-Strom dann zu nutzen, wenn er erzeugt wird, und senkt den Bedarf an teurer Abregelung sowie an steuerbaren Kapazitäten. Um den Stromverbrauch von Haushalten flexibel und intelligent steuern zu können, müssen die Daten zunächst gemessen werden. Smart-Meter sind damit entscheidend für die Flexibilisierung des Energiesystems. Ein schneller Hochlauf ist notwendig, um die Netzstabilität zu gewährleisten und Haushalten zu ermöglichen, durch gezielte Nutzung bei niedrigen Preisen Stromkosten zu sparen.

- Unter anderem aufgrund des teuren und überkomplexen deutschen Smart-Meter-Gateways kommt der Hochlauf seit Jahren nur sehr schleppend voran. Daher sollten als kurzfristig wirkende Maßnahme alle in der EU zugelassenen Smart Meter auch in Deutschland zugelassen werden, um endlich eine signifikante Beschleunigung zu erreichen.
- Die Prozesse (WiM-Prozesse) zum Einbau von Smart-Metern beim Netzbetreiber müssen schneller, einfacher und skalierbarer erfolgen, inkl. verbindlicher Fristen. Auch der Zählerwechsel durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber muss vereinfacht werden. Eine einheitliche und automatisierte Kommunikation (über digitale und standardisierte API-Schnittstellen) ist nötig, um die Infrastruktur für dynamische Stromtarife und Direktvermarktung kosteneffizienter aufbauen zu können.
- Leider erhalten Stromanbieter aktuell die Verbrauchsdaten der Smart-Meter-Kunden vom Messstellenbetreiber in der Regel erst einen Tag, nachdem der Strom verbraucht wurde. Um eine intelligente, netzdienliche Steuerung zu ermöglichen, sollten Stromanbieter gegen Bezahlung die viertelstündlichen Verbrauchsdaten unmittelbar erhalten.
- Die gesetzlich definierten POGs müssen auf ein Maß angehoben werden, das die Wirtschaftlichkeit der Installation und des Betriebs von Smart-Metern gewährleistet. Nur wenn der Aufwand von Messstellenbetreibern durch regulatorische Anforderungen im Verhältnis zu Erlösen steht, kommt es zu einer zügigen Umsetzung seitens der Messstellenbetreiber.
- Es braucht einen einheitlichen Smart-Meter-Bestellprozess, sodass Verbraucher ganz einfach über eine zentrale Website Smart-Meter bestellen können, ohne zuvor den richtigen der 770 Messstellenbetreiber ausfindig machen zu müssen.

3.1.4. Verbraucherschutz im Energiemarkt

Unseriöse Strom- und Gasanbieter vom Markt ausschließen

Anbieter, die 2021 trotz laufender Verträge ihre Kunden in die Grundversorgung geschickt haben, treten heute wieder aggressiv mit Niedrigstpreisen am Energiemarkt auf, obwohl gegen einige noch Klagen anhängig sind.

- Um einen erneuten Schaden für die Kunden und die Reputation der Branche zu verhindern, sollte eine Blacklist für dubiose Anbieter oder ein Verbraucherschutz-Siegel für seriöse Versorger eingeführt werden.

3.1.5. Europäischer Energiebinnenmarkt

Die Energiekrise 2022 und 2023 hat gezeigt, dass grenzüberschreitender Handel und Energiefluss die Versorgung sichern. Auch in regulären Jahren sind Strom-Importe und -Exporte ein hervorragender Mechanismus, um Volatilitäten auszugleichen, da sich die Erzeugungsprofile in verschiedenen Mitgliedsstaaten oft gut ergänzen. Daher sollte die Integration des europäischen Energiebinnenmarkts weiter vorangetrieben werden.

- Eine stärkere Koordination sowie ein verstärkter grenzüberschreitender Ausbau von Infrastrukturleitungen und die digitale Modernisierung von Netzen sind erforderlich, um physische Barrieren zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Dafür müssen ausreichend Mittel im Rahmen der Connecting Europe Facility (CEF) bereitgestellt werden.
- Bei der Auswahl und Förderung von „Projects of Common Interest“ (PCIs) sollten Projekte mit dem größten Mehrwert für die EU priorisiert sowie sichergestellt werden, dass die vorgeschriebenen 70% Übertragungskapazitäten an den Kupplungsstellen verfügbar sind.
- Perspektivisch sollten unsere Nachbar- und Partnerländer (von „Norwegen bis Marokko“) in unser Stromsystem miteinbezogen werden, um über größere geografische Gebiete Volatilitäten bei der Energieerzeugung durch PV und Windkraft besser ausgleichen zu können.

3.1.6. Beschleunigung von Netzanschlüssen

Die hohen Wartezeiten für einen Netzanschluss sind ein Flaschenhals für viele Wirtschaftsbereiche, sei es bei Industrieanlagen, Ladepunkte für E-LKWs, PV-, Windkraft- und Speichereinrichtungen oder Wohnhäuser sowie für Privathaushalte. Durch Entbürokratisierung, Harmonisierung und strengere Vorgaben müssen die Zeiten verkürzt werden, auch für kleine und mittlere Anschlüsse.

- Die Bearbeitungszeit von Netzanschlussanträgen sollte maximal acht Wochen und die Umsetzung maximal drei Monate dauern. Bleibt eine Rückmeldung länger als acht Wochen nach vollständigem Eingang aller notwendigen Unterlagen aus, gilt ein Netzanschlussbegehren als genehmigt.
- Für alle Netzanschlussbegehren sollte ein bundesweit einheitliches, digitales Antragsverfahren auf einer gemeinsamen Internetplattform eingeführt werden, das für alle 870 Verteilnetzbetreiber gilt und zur Standardisierung, Digitalisierung und Beschleunigung der Prozesse beiträgt.
- Aufbauend auf dem BMWK-Branchendialog sollte ein Netzanschluss-Beschleunigungs-

Plan für die Nieder-, Mittel- und Hochspannung, um die Anpassungen zeitnah umzusetzen, erstellt werden.

Die Vorgabe, dass eine Netzanschlussanfrage für EE-Projekte an den Netzbetreiber erst erfolgen kann, nachdem die Fläche bereits gesichert worden ist, ist verständlich, da die Anzahl der „fiktiven“ Anfragen die Kapazitäten des Netzbetreibers sonst übersteigen würden. Andererseits führt dies für Projektierer im Falle einer Absage oder einer Netzanschlusszusage, die erst in mehreren Jahren umgesetzt werden kann, zu erheblichen Kosten und Arbeitsaufwänden für Projekte, die nicht realisiert werden.

- Netzkapazitäten sollten nur verbindlich mit der Hinterlegung einer Bürgschaft reserviert werden können, um sicherzustellen, dass nur „ernsthafte“ Bauvorhaben Netzkapazitäten reservieren und damit blocken. So wird vermieden, dass auf Kosten der Energiewende und der Allgemeinheit Netzkapazitäten von Projekten geblockt werden, die am Ende nicht realisiert werden. Darüber hinaus reduziert dies für den Netzbetreiber den Verwaltungsaufwand bei gleichzeitiger Erhöhung der Planungssicherheit, was zu einer schnelleren und qualitativ besseren Bearbeitung der Netzanschlussbegehren beitragen kann.

3.1.7. Überbauung

Da der Netzausbau bzw. der Netzanschluss weiterhin ein Engpass bleibt, ist es essentiell, dass jeder Anschlusspunkt ökonomisch effizient genutzt wird.

- Da die Spitzenleistung von Windkraft- oder Solaranlagen nur selten erreicht wird, ist es nicht sehr effizient, einen Netzanschluss für 100% dieser Leistung zu errichten. Eine 80-prozentige Überbauung würde für einen Großteil der erzeugten Energiemenge genügen; überschüssig erzeugter Strom könnte z.B. durch eine Batterie gespeichert werden. Dadurch müssten weniger Netze zugebaut werden und die Gesamtnetzkosten würden sich reduzieren.
- Es sollte ermöglicht werden, verschiedene Erzeugungs- und Speicherarten mit komplementären Leistungsprofilen – z.B. PV- und Windkraftanlagen, vertikale PV- und herkömmliche PV-Anlagen oder PV/Windkraft-Anlagen und ein Batteriespeicher – unbürokratisch an einem Netzanschlusspunkt anzuschließen und diesen gemeinsam zu nutzen.

3.1.8. Speicher

Sämtliche Speicherarten – ob Wärmespeicher, Pumpspeicher, Batteriespeicher, metallische Speicher oder chemische Speicher (Wasserstoff, E-Methan, etc.) – spielen eine wichtige Rolle für den kurz-, mittel-, oder langfristigen Ausgleich von schwankender Erzeugung. Gerade Großbatteriespeicher haben in den letzten Jahren eine exponentielle Kostenreduktion erfahren und sind bestens geeignet, um Intra-Day-Volatilitäten auszugleichen, und reduzieren damit auch den Netzausbaubedarf. Trotzdem gibt es noch einige regulatorische Hürden, die deren Ausbau behindern.

- Für die Errichtung von Batteriespeichersystemen (BESS) sollte ein überragendes öffentliches Interesse gelten, um die oft sehr langen Genehmigungsprozesse zu beschleunigen.
- Für alle BESS, die sich systemdienlich verhalten, sollte kein Baukostenzuschuss entrichtet werden müssen. Außerdem sollte neben Erzeugern und Verbrauchern für alle Speicher, die Strom ein- und ausspeisen (z.B. auch E-KFZ-Batterien), eine neue Kategorie bzw. Rolle im Energiewirtschaftsgesetz (EnbW) eingeführt werden.
- Ein gleichzeitiger Anschluss mit einer EE-Erzeugungsanlage an vorhandenen Anschluss-

punkt (Überbauung) muss ermöglicht werden. [siehe „3.1.7. Überbauung“ auf S. 13]

- Lädt ein Batteriespeicher nicht klimaneutralen Strom über einen doppelt genutzten Anschlusspunkt, sollte sein Grünstrom-Status nicht vollständig entfallen, sondern anteilig angepasst werden.
- Die Netzentgeltbefreiung für Ein- und Ausspeicherung von Batteriespeichern sollte beibehalten werden.

3.1.9. Weiteres

Für bundesweit tätige Unternehmen bedeuten unterschiedliche, länderspezifische Vorgaben einen enormen administrativen Aufwand und verhindern ein schnelles Ausrollen von unternehmensweit einheitlichen PV-Anlagen- und Ladesäulenkonzepten.

- Die Anforderungen für den von Erzeugungsanlagen und Ladesäulen muss bundesweit harmonisiert und der regulatorische „Flickenteppich“ beendet werden.
- Die Versicherungsvorgaben für das Anbringen von Dach-PV-Anlagen (Brandschutz, etc.) sind zu streng und führen teilweise zu einer 40-prozentigen Reduktion der nutzbaren Fläche. Damit der Ausbau von PV-Anlagen zur Eigenerzeugung gerade auf gewerblich genutzten Gebäuden nicht weiter gebremst wird, sollten diese Vorgaben noch einmal überarbeitet und pragmatischere Lösungen entwickelt werden.
- Die Eigenerzeugung von EE auf dem eigenen Betriebsgelände sollte weiter ermöglicht und für die Nutzung durch Dritte (im Unternehmen temporär tätige Dienstleister, Handwerker usw.) eine steuerfreie Bagatellgrenze eingeführt werden – Kundenanlagen sollten nicht unter die Netzanschluss- und Netzzugangsregulierung fallen.

Die aktuelle Regelung zur Anlagenzusammenfassung führt in der Praxis zu Unsicherheiten und hohen wirtschaftlichen Risiken. Falls ein Projektierer nicht rechtzeitig von einem weiteren Freiflächen-PV-Projekt im zeitlichen und räumlichen Kontext der Anlagenzusammenfassung erfährt, droht der vollständige Verlust der Vergütungsfähigkeit. Das Problem hat sich durch die baurechtliche Privilegierung von Freiflächen-PV an Verkehrsrandstreifen und von kleinen Agri-PV-Anlagen in Hofnähe deutlich verschärft, weil die Kommunen (und auch die Projektierer) durch den Entfall des Bauleitplan-Verfahrens erst spät von Planungen erfahren. Darüber hinaus haben viele Gemeinden das Ziel einer regionalen Bündelung von Freiflächen-PV-Projekten, was durch die derzeitige Regulatorik erschwert wird.

- Der Verlust der Vergütungsfähigkeit sollte nur erfolgen, wenn für mehrere Anlagen innerhalb von zwei Kilometern und innerhalb von 24 Monaten ein bewusstes Splitting (z.B. bei einem identischen Anlagenbetreiber, Investor, Projektierer oder Anlagenhersteller oder der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur-Einrichtungen oder Betriebspersonal) nachgewiesen werden kann.

Der förderfreie Photovoltaikausbau hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, liegt aber durch bestehende Hemmnisse weiterhin unter dem Marktpotenzial.

- Es sollte ein aufkommensneutrales staatliches Absicherungsinstrument, welches es auch mittelständischen Unternehmen ermöglicht langfristige PPA-Verträge abzuschließen, eingeführt werden, um das hohe Potential des marktgetriebenen Ausbaus zu heben.

3.2 Atomenergie

Die letzten, bereits abbeschriebenen Kernkraftwerke (AKWs) in Deutschland in einer Krisensituation abzuschalten war fahrlässig und eine ideologisch motivierte Entscheidung. Mittlerweile ist der Rückbau der letzten AKWs allerdings schon so weit fortgeschritten, dass eine Wiederinbetriebnahme sehr unwirtschaftlich wäre, falls diese überhaupt noch technisch möglich ist.

Auch der Neubau von konventionellen AKWs in Deutschland ist derzeit kein tragfähiges Geschäftsmodell. Neben langen Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten, geringer Akzeptanz in der Bevölkerung und einem ungelösten Endlagerproblem wären vor allem massive Subventionen nötig, um einen marktfähigen Strompreis zu sichern. Auch in anderen europäischen Ländern laufen die Neubauprojekte wenig hoffnungsvoll: Das neugebaute AKW Flamanville in Frankreich wurde im Dezember 2024 mit zwölf Jahren Verspätung ans Netz angeschlossen und hat mit 23,7 Mrd. Euro ca. das Siebenfache von den ursprünglich angesetzten 3,3 Mrd. Euro gekostet und auch das in England sich im Bau befindende AKW Hinkley Point C, welches ursprünglich 21 Mrd. Euro kosten und im Jahr 2025 ans Netz gehen sollte, wird voraussichtlich mind. 40 Mrd. Euro kosten und frühestens im Jahr 2031 fertiggestellt sein.

Die Forschung an Kernkraftwerken der vierten und fünften Generation sollte wieder aufgebaut werden. Bisher scheinen diese die Wirtschaftlichkeits-, Flexibilitäts-, Entsorgungs- und Akzeptanzproblematik allerdings nicht zu lösen.

In der Forschung und Entwicklung (F&E) von Fusionsenergie ist Deutschland eines der führenden Länder weltweit. Aufgrund der fehlenden Abfall- und Verstrahlungsproblematik hat diese Technologie das Potenzial ab den 2040er Jahren ein Game-Changer für die klimaneutrale Energieversorgung zu sein. Allerdings dürfen wir diese nicht durch fehlende Unterstützung oder zu bürokratische Vorgaben behindern und damit riskieren, eine weitere Hoch- und Zukunftstechnologie, in der Deutschland führend ist, an Drittstaaten wie die USA oder China zu verlieren.

- Die F&E von Fusionsenergie muss weiterhin gefördert und ein zukünftiger Markteintritt unterstützt werden.
- Fusionsenergie sollte regulatorisch von „herkömmlicher“ Kernenergie separiert und aus dem Atomgesetz herausgenommen werden, da viele der Vorschriften nicht auf diese Technologie zutreffen und den Bau eines Testreaktors in Deutschland fast unmöglich machen.
- Schnellere Genehmigungsverfahren und eine adäquate Risikobewertung sollten in einem eigenen Fusionsenergie-Gesetz festgehalten werden.

3.3 Wärme

3.3.1. Wärmeplanung

Die erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung wird durch mehrere zentralen Herausforderungen behindert. Es fehlt an einer klaren Strukturierung und Planungssicherheit bei der Regulierung der Wärmeversorgung.

- Eine verpflichtende, stärkere Einbindung lokaler Stakeholder (Energieversorger, Infrastrukturbetreiber, ansässige Unternehmen) in die kommunale Wärmeplanung, gekoppelt mit unabhängiger Prüfung auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und perspektivische Klimaneutralität, sollte eingeführt werden.
- Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

(BEW) sollten besser aufeinander abgestimmt werden, um Parallelarbeit zu vermeiden. Als erster Schritt sollte die Erstellung, Umwidmung oder Verwendung von Nah- und Fernwärmenetzen im Rahmen des WPG erfolgen und darauf aufbauend die BEW beantragt werden.

- Eine finanzielle Absicherung der BEW sollte geschaffen werden, um zur langfristigen Planungssicherheit beizutragen.
- Im Rahmen einer Vereinfachung des WPG sollten finanziell schwache Kommunen bei den Datenbereitstellungskosten unterstützt werden.
- Die Bereitstellung von Schulungen, Checklisten, Benchmark-Studien, Best-Practice-Beispielen und Beratungsangeboten, sowie von Netzwerken wie Stadtwerksverbänden, sind während des Wärmeplanungsprozesses unabdinglich.
- In Regionen mit einem vorhandenen oder geplanten Nah- oder Fernwärmenetz sollte es keinen Anschlusszwang für diese Netze geben und jeder Hausbesitzer selbst entscheiden können, mit welcher Technologie er heizt. Allerdings sollte es in diesem Gebiet auch keine Förderung für Wärmepumpen geben, um eine Doppelförderung und damit eine Verschwendung von öffentlichen Mitteln zu verhindern.

Gasnetze

Der kontinuierliche Rückgang von u.a. Gasheizungs-Nutzern kann zu einem starken Anstieg der Netzentgelte für die verbliebenen Nutzer führen. Gleichzeitig verursacht der Rückbau von Gasverteilnetzen weitere Kosten für oft kommunale Betreiber. In Rahmen der kommunalen Wärmeplanung können Gasnetze für Biomethan weiterverwendet oder für den Transport von Wasserstoff oder CO₂ umgerüstet werden.

- Der Rückbau von Gasnetzen sollte daher nur soweit wie notwendig erfolgen und eine Umwidmung soweit wie möglich priorisiert werden.
- Eine integrierte, medienübergreifende Infrastrukturplanung von Strom-, Gas-, Wasserstoff-, CO₂- und Wärmenetzen kann bei der bedarfsgerechten Umwidmung von Erdgas- zu Wasserstoff-Netzen unterstützen und die kommunale Wärmeplanung erleichtern.
- In von sensiblen Verbrauchsanlagen (z.B. in der chemischen Industrie) betroffenen Gasnetzbereichen sollte insbesondere die stark fluktuierende Beimischung von Wasserstoff begrenzt werden, da bei bestimmten sensiblen Industrieanlagen bereits geringe Wasserstoffkonzentrationen einen sicheren Anlagenbetrieb verhindern können.
- Da die Krisensituation überwunden ist und um die ohnehin steigenden Kosten für Gasverbraucher zu reduzieren, sollte die Gasspeicherumlage abgeschafft werden.

3.3.2. Tiefengeothermie

Tiefengeothermie hat das Potenzial einen deutlichen Beitrag zur deutschen Wärmeversorgung zu leisten. Fehlende Daten und ein hohes Investitionsrisiko hemmen allerdings noch den Hochlauf. Des Weiteren können durch die Lithiumförderung bei der hydrothermalen Tiefengeothermie geopolitische Abhängigkeiten von diesem kritischen Rohstoff verringert werden.

- Um dieses Potenzial zu heben, muss das Geothermiebeschleunigungsgesetz erneut in

den Bundestag eingebracht und zügig verabschiedet werden. Insbesondere die Absicherung der Fündigkeitsrisiken durch den Staat können Investitionen in tiefe geothermische Quellen attraktiver machen.

- Zudem sollte die Forschung im Bereich der petrothermalen Geothermie intensiviert und gezielt gefördert werden, insbesondere in Regionen ohne Untergrundwasser.
- Um die lokale Akzeptanz von geothermischen Bohrungen zu erhöhen, sollten Projektierer mögl. Kosten für Folgen der Bohrungen übernehmen und Kommunen an den Erlösen finanziell beteiligt werden.
- Keine Technologie sollte diskriminiert werden. Daher sollte die Europäische Kommission die Klassifizierung von Geothermieanwendungen überprüfen, um die Geothermie regulatorisch mit Wind- und Solarenergie auf eine Stufe zu stellen.

3.4 Moleküle

Während die Elektrifizierung durch technologischen Fortschritt in allen Sektoren voranschreitet und mittlerweile z.B. Hochtemperaturprozesse bis 1200 °C oder der LKW-Güterverkehr elektrifiziert werden können, wird es keine All-Electric-World geben. In einigen Bereichen ist eine Elektrifizierung rein technisch noch nicht möglich oder einfach unwirtschaftlich. Daher werden Moleküle auch in einem klimaneutralen Energiesystem weiterhin gebraucht werden und können einen signifikanten Beitrag zur Energiewende leisten.

3.4.1. Biogas

Biogaskraftwerke von Grund- auf Spitzenlast umstellen

Ein Großteil der etwa 10.000 Biogasanlagen in Deutschland produzieren aktuell Strom im Grundlast-Modus, wären allerdings eine gute Technologie, um die volatile Stromerzeugung anderer EE-Quellen auszugleichen. Viele dieser Bestandsanlagen fallen in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung und hätten das Potenzial durch eine Umrüstung systemdienlich spitzenlastfähig zu werden und mit derselben Substratmenge eine höhere Leistung zu erbringen. Damit wären sie eine praktikable und kostengünstige Alternative zur Stromerzeugung in der Dunkelflaute. Um auf eine größere Flexibilität umzustellen und ihre wichtige Rolle im Energiesystem ausfüllen zu können, müssen allerdings weitere regulatorische Hemmnisse adressiert werden.

- Eine pragmatische Überbauung von vorhandenen Netzverknüpfungspunkten in der Nähe sollte ermöglicht werden und ein Netzanschlussbegehren in einem engen Zeitrahmen bearbeitet werden. [siehe „3.1.7. Überbauung“ auf S. 13 / siehe „3.1.6. Beschleunigung von Netzanschlüssen“ auf S. 2]
- Da höhere Flexibilitätsanforderungen oft mit dem Bau eines größeren Gasspeichers einhergehen, dafür aber eine langwierige Genehmigung notwendig ist, sollte das Baugesetzbuch entsprechend angepasst werden, sodass Gasspeicher auch ohne Änderung des Bebauungsplans gebaut werden können.
- Viele Biogasanlagen, gerade im Süden Deutschlands, sind so klein, dass sie bisher keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigten. Mit einer umfassenden Flexibilisierung wird die Grenze zum BImSchG-Genehmigung aber überschritten, so dass neue technische Anforderungen erfüllt und die jeweilige Anlage neu genehmigt werden müsste. Für diese Kleinanlagen sollte eine pragmatische Lösung

gefunden werden, um diesen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand zu verhindern.

- Außerdem sollte der Flex-Zuschlag im EEG auf 120 €/kW erhöht werden, um einen stärkeren wirtschaftlichen Anreiz zu einer stärkeren Überbauung zu geben. Die im Biogaspaket vorgenommene Absenkung des Maisdeckels sollte rückgängig gemacht werden, weil die Kompensation durch Substrate mit wesentlichem geringeren Gasertrag pro Hektar und damit wesentlich höherem Flächenbedarf einhergehen würde.

3.4.2. Kraft-Wärme-Kopplung

Die Fördersystematik im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) liefert im Moment wenig Anreize zu einer netzdienlichen Verwendung der Anlagen. Zum Beispiel sollte ein Krankenhaus sein Blockheizkraftwerk nicht mehr nach der Wärmelast auslegen, sondern die elektrische Leistung deutlich überbauen und die Anlagen mit Wärmespeichern und / oder Wärmepumpen (gegebenenfalls mit Batteriespeichern) je nach infrastruktureller Voraussetzung vor Ort (Alter des Gebäudes, Einbringsituation, realisierbare elektrische Anschlussleistung, geplanter Stromnetzausbau vor Ort, etwaiger Wärmenetzanschluss, Gasnetzerhaltungs- / Rückbaupläne vor Ort etc.) individuell angepasst realisiert werden.

- Durch das KWKG sollten nicht länger die Kilowattstundeproduktion gefördert werden, stattdessen sollte der flexible und systemdienliche Einsatz angereizt werden.
- Außerdem sollte ein Mindestanteil von Wärme im angeschlossenen System aus Erneuerbaren Energien (ohne Ausschluss einzelner Erzeugungsarten) stammen und dieser Mindestanteil schrittweise auf 100 % erhöht werden.
- Zur Senkung der Stromkosten sollte das KWKG nicht mehr durch eine Umlage auf den Endkundenstrompreis, sondern über den Bundeshaushalt finanziert werden.

3.4.3. Wasserstoff und Derivate

Wasserstoff

Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Er wird insbesondere für Hochtemperaturprozesse in der Industrie sowie für klimaneutrale Kraftstoffe in der Luft- und Schifffahrt benötigt. Aufgrund hoher Kosten und niedriger Wirkungsgrade verläuft der Markthochlauf derzeit jedoch schleppend.

- Um einen Hochlauf des Systems bestehend aus Erzeugung, Transport und Verbrauch in Gang zu setzen, sollten zunächst alle Arten von kohlenstoffarmem Wasserstoff verwendet werden und später eine Umstellung auf grünen Wasserstoff erfolgen. Gerade blauer Wasserstoff hat die Chance den Markthochlauf in der Übergangszeit voranzubringen.
- Ein Book & Claim-System sollte auf europäischer Ebene für Wasserstoffnetze ermöglicht werden. [siehe „3.4.4. Herkunftsnachweise“ auf S. 19]

Aufgrund von unterschiedlichen geografischen Voraussetzungen lässt sich aus Photovoltaik und Windkraft hergestellter grüner Wasserstoff in einigen Ländern viel günstiger und in größeren Mengen erzeugen als in anderen. Daher ist der Import für den Wirtschaftsstandort Deutschland essenziell, um unsere Industrie zukünftig mit klimaneutralem Wasserstoff versorgen zu können.

- Angesichts begrenzter inländischer Produktionskapazitäten ist es unerlässlich, internationale Partnerschaften zu stärken und eine klare Import- und Handelsstrategie für Wasserstoff und seine Derivate zu entwickeln und Programme wie H2 Global fortzuführen.

Bei der Auswahl der Partner und Transportwege, z.B. grenzüberschreitende Pipelines und Verschiffung in der Form von Derivaten wie Ammoniak oder E-Methanol, sollten verstärkt auf die Kosten geachtet werden.

- Gleichzeitig ist eine Diversifizierung wichtig, um neue einseitige Abhängigkeiten, wie z.B. vom russischen Gas, zu vermeiden.

Wasserstoffderivate und E-Fuels

Für die Skalierung der E-Fuel-Produktion müssen auch mehr strukturelle Maßnahmen ergriffen werden. Ein solcher Markt kann sich nur entwickeln, wenn wir regulatorische Stabilität und ein gewisses Maß an Neutralität in Bezug auf Technologie und Feedstock bieten.

- Steuerliche Vorteile für die Erzeugung von in der Luft- und Schifffahrt benötigten E-Fuels sowie ansteigende verpflichtende Quoten in diesen beiden Sektoren sollten eingeführt werden, um den Markthochlauf in Gang zu bringen. [siehe „5.2 Luftverkehr“ auf S. 29 / siehe „5.3 Schiffsverkehr“ auf S. 30]
- Für den Bau einer Produktionsanlage ist eine verlässliche Vorhersage des Absatzes bis zu sieben Jahren im Voraus notwendig, Luftfahrtunternehmen können jedoch zumeist nur bis zu zwei Jahren ihren Bedarf verlässlich prognostizieren. Diese Prognoseücke sollte durch staatliche Abnahmegarantien geschlossen werden, damit ausreichend Produktionskapazitäten bereitgestellt werden.
- F&E im Bereich der synthetischen Kraftstoffe sollte konsequent ausgebaut werden, um neuen und u.U. wirtschaftlicheren Technologien den Weg zu ebnet.

3.4.4. Herkunftsnachweise

Der Nachweis der Herkunft von Energieträgern und CO₂ ist wichtig für die Bewertung und Berechnung der Erreichung unserer Klimaziele.

- Gerade beim Herkunftsnachweis von Wasserstoff sind einheitliche Kriterien für ganz Europa unabdingbar. Genauso muss aufgrund von harmonisierten Kriterien nachgewiesen werden können, dass Wärme und Kälte klimaneutral hergestellt werden, oder dass das CO₂ nur aus schwer zu vermeidenden Sektoren kommt. Mit einheitlichen Regeln und Nachweisvorgängen werden auch die bürokratischen Belastungen für Unternehmen geringer, da sie sich auf Normen und Standards verlassen können. Betrugsbekämpfung und Bürokratieentlastung müssen das oberste Ziel bei der Vereinheitlichung von Nachweisen sein.
- Herkunftsnachweise sollten auch für stofflich genutzte Gase ausgestellt werden können und klargestellt werden. Zudem muss geklärt werden, wie mit Wasserstoffzwischen Speichern bzw. -derivaten umzugehen ist, die flüssig gelagert werden (z.B. Methanol). Offen ist auch die Frage, ob Herkunftsnachweise nur für Endprodukte oder bereits für Zwischenprodukte erforderlich sind – etwa bei grünem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, der in eigener Elektrolyse erzeugt und anschließend zur Herstellung gasförmiger Derivate wie Ammoniak oder synthetischem Methan genutzt wird.

Herkunftsnachweise spielen auch bei der Anerkennung von Importen aus Drittstaaten, die aufgrund geografischer Bedingungen klimaneutrale Energieträger (Wasserstoff und Derivate wie E-Methan oder E-Ammoniak) oft unter viel geringeren Herstellungskosten produzieren können, eine entscheidende Rolle. Allerdings kann eine Produktionsanlage von E-Fuels durch veränderte EU-Anforderungen ihren

“nachhaltigen“ Status verlieren.

- Um für Investitionssicherheit zu sorgen, sollte daher die Zertifizierung von grünen Kraftstoffen bei der Investitionsentscheidung erfolgen und einen Bestandsschutz von 20 Jahren erhalten.
- Des Weiteren sollte bei der Zertifizierung mit Subventionen erzeugter Grünstrom für die E-Fuel-Produktion nicht ausgeschlossen werden, da sonst u.a. die USA als potenzieller Lieferant von grünem Wasserstoff und Derivaten nicht in Frage käme.
- Aktuell muss CO₂ außerdem aus der EU zur E-Fuel-Produktion in Drittstaaten exportiert werden, anstatt die dort verfügbaren nicht-vermeidbaren Quellen zu verwenden. Diese Praxis ist nicht zielführend, weshalb industrieller Kohlenstoff aus nicht vermeidbaren Sektoren auch im Ausland verwendet werden dürfen sollte [siehe „3.4.3. Wasserstoff und Derivate“ auf S. 18].

Zertifikatsbetrug & Kontrolle

Aktuell findet massiver Betrug bei Zertifizierung, u.a. von chinesischem Biodiesel, statt. Diese kriminellen Praktiken haben bereits zu Unternehmenspleiten von europäischen Herstellern geführt, gefährden die positiven Klimaeffekte der dahinterliegenden Maßnahmen und führen das System ad absurdum.

- Gerade bei Importen aus Drittstaaten ist eine rigorose Kontrolle zum Vermeiden von Betrugsfällen, z.B. durch die Entsendung von Inspektoren, erforderlich. Dies gilt nicht nur für Zertifikate für Biodiesel, Wasserstoff (-Derivate) oder Wärme, sondern auch für den CBAM oder Produkte im Rahmen von grünen Leitmärkten.

3.5 Energy Communities

Energy Communities ermöglichen Bürgern, Landwirten, KMUs und Kommunen, aktiv an der Energiewende mitzuwirken. Durch die gemeinsame Nutzung lokaler Energiequellen fördern sie die Dekarbonisierung, regionale Wertschöpfung und eine stabile Energieversorgung. Durch eine verstärkte Nutzung lokaler Energieressourcen kann das Stromnetz entlastet und der Bedarf an Redispatch-Maßnahmen reduziert werden. Um ihr Potenzial voll auszuschöpfen, braucht es klare gesetzliche Rahmenbedingungen, finanzielle Anreize und gezielte Unterstützung.

Rechtliche Anerkennung und klare Rahmenbedingungen

Ein klarer rechtlicher Rahmen ist essenziell, um Energy Communities rechtliche Sicherheit zu bieten und ihre Umsetzung zu erleichtern.

- Eine eindeutige Definition für Energy Communities sowie ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für den Zugang und die Nutzung bestehender Stromnetze und Energy Sharing müssen gesetzlich verankert werden. Dies umfasst auch die Rechtssicherheit für virtuelle Summenzähler und eine klare Definition der IST-Einspeisung.
- Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren müssen vereinfacht und durch digitale Lösungen optimiert werden. Standardisierte Messkonzepte für Mieterstromprojekte sind erforderlich, um hohe individuelle Verhandlungskosten mit Netzbetreibern zu vermeiden und den administrativen Aufwand zu reduzieren.

Finanzielle und steuerliche Anreize zur Förderung von Energy Communities

Um die Gründung und den Betrieb von Energy Communities zu erleichtern, sind finanzielle und steuerliche Anreize erforderlich. Diese unterstützen Investitionen in lokale Energieinfrastrukturen und erhöhen die Attraktivität gemeinschaftlicher Energieprojekte.

- Finanzielle Anreize müssen den Aufbau und Betrieb von Energy Communities wirtschaftlich attraktiver machen. Dies umfasst zinsgünstige Kredite, Zuschüsse und steuerliche Vorteile für lokale Energieinfrastrukturen und flexible Speicherlösungen. Netzentgelte für lokal erzeugten und verbrauchten Strom sollten reduziert oder abgeschafft werden.

Stärkung der Kommunen als Schlüsselakteure

Kommunen spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Energy Communities und sollten in die Lage versetzt werden, als Initiatoren und Unterstützer solcher Projekte zu agieren.

- Kommunen müssen finanziell, organisatorisch und rechtlich unterstützt werden, um Energy Communities zu initiieren und zu begleiten. Zudem sollten sie systematisch in die kommunale Wärmeplanung und Quartierskonzepte integriert werden.
- Das Subsidiaritätsprinzip muss angewendet werden, um lokale Gegebenheiten bestmöglich zu berücksichtigen.
- Eine breite Informations- und Beratungsoffensive ist notwendig, um Energy Communities bekannter zu machen und Akteure gezielt zu unterstützen. Transparente Kommunikation, Schulungsprogramme und Bürgerbeteiligung müssen gefördert werden, um Akzeptanz und aktive Mitgestaltung zu ermöglichen.

3.6 Kohlenstoffabscheidung und Negativemissionen

Die Kohlenstoffdioxid-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sowie der Hochlauf von Negativemissionen sind essentiell, um das Netto-Null-Ziel in Deutschland und Europa zu erreichen, gerade für Sektoren, die momentan technologisch unvermeidbare CO₂-Emissionen haben, wie z.B. in der Zementindustrie, Kalkindustrie oder der Abfallverbrennung, aber auch bei anderen Anwendungen für die dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Auch die Kreislaufführung von Kohlenstoff durch stoffliche Nutzung von abgetrennten CO₂ (CCU) bei der Herstellung von E-Fuels oder als Grundstoff in der chemischen Industrie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer klimaneutralen Rohstoffbasis und Defossilisierung. Um einen schnellen Hochlauf zu ermöglichen, müssen jetzt die Weichen gestellt werden.

- Die Novelle des Kohlendioxidspeichergesetzes (KSpG) muss zügig erneut in den Bundestag eingebracht und verabschiedet werden, damit der Transport und die Speicherung von CO₂ rechtssicher ausgestaltet werden. Die Bundesländer sollten weiterhin die Möglichkeiten erhalten, eine oft ökonomisch günstigere on-shore Speicherung in ihrem Hoheitsgebiet selbst zu regeln (Opt-In-Klausel).
- Für den Bau von CO₂-Transportinfrastruktur muss im KSpG ein überragendes öffentliches Interesse eingeführt, um durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Projekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette schnell umsetzen zu können.
- Das Gesetz zur Ratifizierung der Änderung von Artikel 6 des Londoner Protokolls sollte verabschiedet werden, damit Deutschland CO₂ zur Einspeicherung exportieren kann.
- Um die benötigte Infrastruktur möglichst effizient zu gestalten, sollte eine Netzplanung

und ein Finanzierungskonzept inklusive einer staatlichen Risikoabsicherung analog zum Wasserstoffkernnetz erstellt werden. Die Netzplanung sollte Teil einer integrierten Raumplanung sein, welche u.a. die Ermöglichung von einer Doppelnutzung, etwa durch den Ausbau von EE- und CO₂-Infrastruktur oder eine Parallelisierung des Wasserstoff- und CO₂-Netzausbaus vorsieht.

- Die bereits begonnene nationale Carbon Management Strategie und die Langfriststrategie für Negativemissionen sollte fertiggestellt werden, um einen ganzheitlichen Rahmen zum Umgang mit CO₂ und klare Zielvorgaben zu schaffen.
- Es sollte eine Anrechnung von CCU, falls eine langfristige Bindung garantiert werden, im ETS I erfolgen. [siehe „2.2 CO₂-Bepreisung / Emissionshandel“ auf S. 2]

Negativemissionstechnologien wie Direct Air Capture and Storage (DACCS), Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BECCS) oder andere Verfahren zur CO₂-Entfernung werden notwendig sein, um die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 in Europa zu erreichen und danach sogar Netto-Negativ zu werden. Da es noch keine regulatorische Klarheit zum Hochlauf gibt, gibt es momentan nur eine begrenzte Nachfrage, die allerdings nötig wäre, um die Kosten der sich teilweise noch in der Entwicklung befindenden Technologien durch Skaleneffekte zu senken.

- Negativemissionen sollten in den ETS integriert werden. [siehe „2.2 CO₂-Bepreisung / Emissionshandel“ auf S. 2] Gleichzeitig sollten auch feste ansteigende Ausbauziele festgelegt werden, damit Negativemissionen auch in den Jahren nach dem Auslaufen der ETS-Zertifikate weiter angereizt werden.

4 Industrie

4.1 Leitmärkte

Um zukunftsfähig zu sein, dekarbonisiert die Industrie Schritt für Schritt Ihre Herstellungsmethoden und Stoffe - viele Unternehmen haben bereits Milliarden in die Umstellung investiert. Mit neuen klimafreundlichen Produktionsmethoden hergestellte Produkte haben allerdings oft höhere OPEX als konventionell hergestellte Produkte. Damit diese langfristig konkurrenzfähig sind, müssen sie sich allerdings perspektivisch ohne Unterstützung am Markt behaupten können. Daher sind nachfrageseitige Maßnahmen wie Leitmärkte notwendig, um durch Skaleneffekte ohne Subventionierung die Marktfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen europäischen Industrie zu sichern.

- Als Grundlage für Leitmärkte für Stoffe mit einem niedrigeren CO₂-Fußabdruck, also für Produkte wie Stahl, Zement, (Grund)-Chemikalien und viel verwendete Wasserstoffderivate, z.B. Ammoniak müssen zeitnah gemeinsame Produktstandards, z.B. über die Öko-design-Verordnung (ESPR) eingeführt werden.
- Diese Produkte sollten bei sämtlicher öffentlicher Beschaffung sowie grundlegenden Infrastrukturunternehmen wie der Deutsche Bahn AG, der Autobahn GmbH des Bundes und den Übertragungsnetzbetreibern vorrangig verwendet werden. Die Vorgaben für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge in der ESPR sind eine gute Grundlage, auf der mit einem neuen Leitmarkt-konzept aufgebaut werden kann.
- In der Privatwirtschaft sollte in Schlüsselindustrien eine schrittweise ansteigende Quote zur Verwendung von Produkten mit einem niedrigeren CO₂-Fußabdruck eingerichtet

werden.

- Die Verwendung von recycelten Materialien sollte für Produkte, für die Rezyklate in den erforderlichen Mengen verfügbar sein können, durch eine Quote festgeschrieben werden. [siehe „4.2 Kreislaufwirtschaft“ auf S. 23]

Die USA haben mit dem „Inflation Reduction Act“ (IRA) ein protektionistisches Instrument eingeführt und aufgrund fehlender wirtschaftspolitischer Schranken ist es China möglich, neue Industrien massiv zu subventionieren. Bei der Umsetzung von Leitmärkten ist die Einführung von Resilienz Kriterien essenziell, damit diese Produkte nicht nur in Drittstaaten, die oft einen schmutzigen Energiemix haben, hergestellt werden und unsere europäische Industrie in nachhaltiger Industrie führend sein kann.

- Bei der öffentlichen Beschaffung sollten „Made in EU“-Produkte bevorzugt werden. Gerade Kommunen müssen allerdings, lassen sich große Preisunterschiede nicht rechtfertigen

Bei bestehenden CO₂-intensiven Technologien im Verkehrs- und Wohnbereich sollten die Verwendung von klimafreundlicheren Alternativen vorangetrieben werden.

- Mit einer Grüngas-Quote und einer Grün-Heizölquote, die einer klaren Hochlaufkurve folgen, können Emissionen sukzessive gesenkt werden.
- Die Grüngasquote sollte nicht festschreiben, ob Biomethan, verschieden „farbiger“ Wasserstoff oder Derivate wie E-Methan oder andere E-Fuels verwendet werden – entscheidend sollte der CO₂-Fußabdruck sein.

Auch im internationalen Schiffsverkehr sollte der technologieoffene Hochlauf von klimaneutralen E-Fuels durch eine steigende Quote angereizt werden. [siehe „5.3 Schiffsverkehr“ auf S. 30]

Naphtha und andere fossile Verbindungen werden nicht für die Herstellung von Treibstoffen verwendet, sondern dienen auch als Grundstoff für viele Wertschöpfungsketten in der chemischen oder der pharmazeutischen Industrie.

- Der schrittweise Ersatz von fossilem Kohlenstoff durch Kohlenstoff aus dem Recycling, aus biogenen Quellen oder aus CO₂ als Rohstoff für chemische und pharmazeutische Wertschöpfungsketten sollte durch eine Hochlauf-Quote eingeleitet werden.
- Die CO₂-Emissionen aus der Siedlungsabfallwirtschaft sollten unter den ETS I fallen, um die CO₂-Abscheidung aus dem Abgasstrom wirtschaftlich attraktiv zu machen. Gleichzeitig kann der Kohlenstoff aus dem abgeschiedenem CO₂ als Rohstoff in der chemischen Industrie verwendet werden.

4.2 Kreislaufwirtschaft

Die Kreislaufwirtschaft ist ein entscheidender Hebel, um CO₂-Emissionen während des Produktlebenszyklus zu verringern und die geopolitische Abhängigkeit bei kritischen Rohstoffen zu verringern.

- Als Voraussetzung für einen transparenten zirkulären Markt sollte eine einheitliche Kennzeichnung von Produkten und Services mit Zirkularitäts-Kriterien (z.B. Reparierbarkeit, Design-for-Recycling oder Rezyklatgehalt sowie die CO₂-Emissionsreduktion durch längere Nutzungsdauer, Materialeffizienzen und Reparatur) für spezifische Produktgruppen auf Grundlage der ESPR eingeführt werden.
- Zur Schaffung eines sicheren Absatzmarkts und somit Investitionssicherheit für Sekun-

därrohstoffe sollten Rezyklateinsatzquoten für geläufige Grundstoffe eingeführt werden. Sie schaffen einen Anreiz, die entsprechenden Abfälle stärker als bisher getrennt zu erfassen und dem Recycling zuzuführen, anstatt sie z. B. energetisch zu verwerten, minderwertigeren Nutzungen zuzuführen oder zu deponieren.

- Um in der öffentlichen Beschaffung die Verwendung von emissionsreduzierten Materialien und die Wiederverwendung oder Einsparung von Materialien gleichermaßen anzureizen, sollte ein CO₂-Schattenpreis eingeführt werden. [siehe „CO₂-Schattenpreis“ auf S. 33]
- Unterstützend sollte der Ausbau und die Optimierung von Sammel- und Sortiersystemen vorangebracht werden und ein EU-weites und einheitliches Deponieverbot für Plastikabfälle durchgesetzt werden.

Zirkuläres Wirtschaften erfordert mehr Arbeitszeit – z.B. für die Vorbereitung von Produkten für das Recycling (z. B. Sammlung, Sortierung, Demontage) oder die Sichtung von Altgeräten, um die Wiederverwendbarkeit zu prüfen – und weniger Rohstoffverbrauch, wird jedoch durch das aktuelle Steuersystem benachteiligt, da Dienstleistungen höher besteuert werden als der Verbrauch von Ressourcen. Diese fehlgeleitete Lenkungswirkung begünstigt ressourcenintensive lineare Geschäftsmodelle, weshalb eine Reform des Steuersystems notwendig ist. Dass Primärrohstoffe meist billiger sind als ihre im Kreislauf geführten Zwillinge, liegt an der Externalisierung von Umweltkosten und steht einer Kreislaufwirtschaft fundamental im Weg.

- Um die Steuerlast für die Kreislaufwirtschaft zu senken, sollten bspw. Reparatur- und Wartungsdienstleistungen von Mehrwertsteuern befreit und Umsatzsteuern für zirkuläre Geschäftsmodelle gesenkt werden.
- Der Einsatz von Sekundärmaterialien sollte durch Steuernachlässe angereizt werden, um deren Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. Zudem sollte die Mehrwertsteuer für gebrauchte Produkte von 19% auf 7% gesenkt werden, um die Wieder- und Weiterverwendung von Produkten und Komponenten zu fördern. [siehe „8.1 Nachhaltiges Finanzwesen“ auf S. 40]

Resilienz

Einerseits muss die deutsche und europäische Produktion von Clean Tech-Produkten gestärkt werden, andererseits ist auch eine Diversifizierung der Lieferketten und der Ausbau globaler Partnerschaften, insbesondere im Rohstoffbereich, wichtig. Die Kombination aus Diversifizierung und der Stärkung lokaler Industrien ermöglicht eine europäische Produktion, ohne die Geschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit der Energiewende zu beeinträchtigen.

- Das Netto-Null-Industrie-Gesetz (NZIA) sollte um weitere Sektoren ergänzt, spezielle Regeln für Nicht-Schlüsselsektoren, die sich aber dennoch klimaneutral umbauen, eingeführt und die Antragsbedingungen stark entbürokratisieren werden.
- Recycelte Grundstoffe und vor allen Dingen kritische Rohstoffe sollten nicht exportiert werden, sondern durch finanzielle Anreize in Kreisläufen in der EU gehalten werden, um neue Geschäftsmodelle in der EU entstehen zu lassen.
- „Kritische-Rohstoff-Partnerschaften“ mit Drittstaaten müssen weiter ausgebaut werden.
- Durch eine Rohstoffbevorratungsrücklage sollten rohstoffintensive Unternehmen durch

bessere steuerrechtliche Vorschriften bei der Vorratsbewertung unterstützt werden. Die Bildung einer solchen Bilanzposition ermöglicht den sofortigen Betriebsausgabenabzug, ohne dass es über die Gesamtperiode zu einer Minderung des Steueraufkommens kommt.

4.3 Investitionsförderung

Investitionsförderung über steuerliche Abschreibungen

Förderprogramme in Deutschland zeichnen sich durch ein hohes Maß an Bürokratie aus und unterstützen oft nur sehr spezielle Technologien oder Branchen. Der IRA in den USA hat gezeigt, dass sich Clean Tech-Geschäftsmodelle auch anders anreizen lassen. Abschreibungsregelungen sind gerade für Investitionen in langfristige Vermögenswerte attraktiv, da sie die Amortisationsdauer und Liquiditätsplanung beeinflussen.

- Klimafreundliche Investitionen sollten durch eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% der CAPEX technologieoffen und unbürokratisch unterstützt werden. Diese Maßnahme sollte für alle Investitionen mit einer erheblichen CO₂-Reduktion gelten.

Klimaschutzverträge

- Durch die gleichzeitige Förderung von CAPEX + OPEX ermöglichen Klimaschutzverträge ein sicheres Investitionsumfeld für zukunftsfähige Produktionsmodelle, insbesondere für energieintensive Prozesse. Allerdings müssen diese aufgrund von einem hohen Bürokratieaufwand und der willkürlichen Förderung einzelner Branchen überarbeitet werden.
- Die Klimaschutzverträge (KSV) sollten breiter und technologieoffener aufgestellt werden und keine Einzelindustrien oder -technologien bevorzugen. Mittelständische Unternehmen müssen auch die Möglichkeit haben, an den Ausschreibungen teilzunehmen.
- Die Überkomplexität und der bürokratische Aufwand der Anträge muss reduziert werden, damit Unternehmen entlastet werden und auch KMUs eine Chance haben, erfolgreich daran teilzunehmen.
- Gleichzeitig sollten sich die KSV an dem EU-rechtlich geforderten Grundsatz „Effizienz zuerst“ ausrichten.

4.4 Weiteres

Batterien

Bei in der EU hergestellten Batterien wird der Wettbewerb durch die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks anhand des nationalen Strommixes anstatt des tatsächlich verwendeten Stroms verzerrt. Unternehmen, die Batterien mit 100%-Erneuerbaren Energien herstellen, werden benachteiligt aufgrund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen können.

- Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks bei der Batterieherstellung in der Batterieverordnung (BWBR) muss anhand des individuellen CO₂-Fußabdrucks, nicht des nationalen Durchschnitts erfolgen.

- Gleichzeitig sollte die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette der Batterieherstellung durch Steuererleichterungen unterstützt werden, um unsere geopolitische Resilienz zu erhöhen und den Strukturwandel in der Automobilzuliefer-Industrie durch den Aufbau neuer Geschäftsmodelle zu unterstützen.

Prozesswärme

Prozesswärme macht rund zwei Drittel des gesamten Energieverbrauchs der Industrie aus. Die dafür benötigte Energiemenge ist vergleichbar mit der Energie, die heute für die Beheizung und Kühlung aller Gebäude in Deutschland genutzt wird. Gleichzeitig verursacht sie rund drei Viertel der industriellen CO₂-Emissionen. Obwohl für viele Branchen bereits technische Lösungen zur Verfügung stehen, behindern Unsicherheiten – etwa bei Energiepreisen, Netzausbau und regulatorischen Vorgaben – die notwendigen Investitionen.

- Während eines strukturierten Dialogprozesses von Industrie und Politik sollte eine umfassende Prozesswärmestrategie entwickelt werden, die konkrete Zielsetzungen und notwendige Rahmenbedingungen erarbeitet und dabei die verschiedenen Anforderungen von Branchen, Technologien und Temperaturniveaus berücksichtigt. Diese muss auch mit der Kommunalen Wärmeplanung abgestimmt sein.
- Um die Entwicklung der Prozesswärmestrategie sowie deren Umsetzung zu koordinieren, sollte ein zentraler Ansprechpartner auf hoher Ebene im Wirtschaftsministerium benannt werden.

5 Verkehr

Eine nachhaltige Mobilitätsstrategie erfordert mehr als nur neue Antriebstechnologien – sie muss den gesamten Verkehrssektor umgestalten. Ein systemischer Ansatz, der alle Verkehrsträger integriert, kann dazu beitragen, CO₂-Emissionen zu reduzieren und Flächenverbrauch zu minimieren.

5.1 Straßenverkehr

5.1.1. Personen- und Lastkraftwagen

Auch im Straßenverkehr setzen wir auf Technologieoffenheit. Allerdings sind im Personenverkehr E-Fahrzeuge mittlerweile die günstigste klimaneutrale Option – Verbrenner-PKW mit E-Fuels oder grünem Wasserstoff sind im Lebenszyklus klar teurer und nur in Nischen wirtschaftlich. Allerdings wird der Markthochlauf von E-PKW aktuell noch durch die „Reichweitenangst“, höhere Neufahrzeug-Preise und stark variierende Strompreise an öffentlichen Ladesäulen gehemmt.

Kein Kaufbonus

Eine pauschale oder prozentuale Prämie für den Kauf eines E-Fahrzeugs kostet den Staat Milliarden an Ausgaben und wird nicht den gewünschten Effekt erzielen. Nachdem dem Wegfall der Subventionen für E-Fahrzeuge unter der letzten Bundesregierung wurden diese von den Herstellern teilweise günstiger angeboten, als es mit der Prämie der Fall gewesen wäre.

- Bis zum Jahr 2030 sollten zinsgünstige KfW-Kredite an Autohändler bei Neufahrzeugen die Kaufpreis-Differenz zwischen E-PKWs & -LKW's und vergleichbaren Verbrenner-Modellen absichern. Dies senkt die Hemmschwelle der derzeit noch höheren Fahrzeugpreise. Da die laufenden Ausgaben für E-Fahrzeugen im Vergleich zu Verbrenner-Fahrzeugen geringer sind, führt ein Kauf eines E-Fahrzeugs vom ersten Tag an zu weniger Ausgaben.

- Gleichzeitig sollten die deutschen Einnahmen aus dem SCF für ein Social-Leasing-Modell verwendet werden. [*siehe „2.2 CO₂-Bepreisung / Emissionshandel“ auf S. 2*]

„Dienstwagenprivileg“

Gewerbliche Fahrzeuge machen aktuell etwa 66% der Neuzulassungen aus und sind damit ein großer Hebel nicht nur für den Neuwagen-, sondern auch für den Gebrauchtwagenmarkt. Ein relevanter Anteil davon sind Dienstwagen, deren anteilige private Nutzung steuerlich stark subventioniert wird.

- Das „Dienstwagenprivileg“ sollte schrittweise auf E-PKW begrenzt werden. Das würde den E-PKW-Anteil an Neuzulassungen sofort spürbar steigern und gleichzeitig klimaschädliche Subventionen reduzieren. Außerdem sollte die Kaufpreis-Obergrenze des Steuervorteils für E-Dienstwagen deutlich angehoben werden, damit auch bei Dienstwagen für höhere Angestellte und Manager eine Alternative zum Kauf eines Verbrenner-PKW angereizt wird.
- Die gewerbliche Sonderabschreibung für den Kauf von E-Fahrzeugen soll auch für geleaste E-Fahrzeuge gelten. So haben gewerbliche Kunden wie Flottenbetreiber, die ihre Fahrzeuge nicht kaufen, sondern von Leasingunternehmen beziehen, denselben Anreiz haben, klimafreundliche Fahrzeuge zu verwenden.

E-Fahrzeuge mit Range Extender (Hybrid)

80% der täglichen PKW-Fahrten betragen weniger als 40 Kilometer. Für die wenigen längeren Strecken, kann ein E-PKW mit Range Extender eine zusätzliche Reichweite bieten, gerade in Gebieten, in denen die Ladeinfrastruktur schlecht ausgebaut ist (z.B. in einigen europäischen Nachbarländern). Im Gegensatz zu einem Mild-Hybrid, Voll-Hybrid oder Plug-in-Hybrid fährt der E-PKW mit Range Extender hauptsächlich elektrisch (was im Verbrauch auch kostengünstiger ist) und kann aufgrund der begrenzten Tankkapazität nicht als vollwertiger Verbrenner-PKW verwendet werden. Somit ist eine hohe CO₂-Einsparung garantiert, während gleichzeitig die „Reichweitenangst“ und das Fahren in Regionen mit einer schlecht ausgebauten Ladeinfrastruktur adressiert werden.

- Es muss eine klare gesetzliche Differenzierung zwischen E-KFZ mit Range Extendern und anderen Hybriden erfolgen.
- Das „Dienstwagenprivileg“, die Inklusion im Social Leasing und die gewerbliche Sonderabschreibung sollten in einer Übergangphase bis zum Jahr 2035 auch für E-KFZ mit Range Extender gelten.

Batterien stärken

Ein weiteres Kaufhemmnis für E-PKW ist ein befürchteter starker Wertverlust des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Degradierung der Batterien bedingt, auch wenn sich dieser oft nicht bewahrheitet.

- Um die Transparenz zu erhöhen, sollte ein Besitzer durch ein digitalen Produktpass stets über deren Zustand der Batterie informiert sein.
- Gleichzeitig sollte der Aufbau einer Batterieherstellungs-Industrie in Deutschland stärker unterstützt werden. [*siehe „Batterien“ auf S. 25*]

5.1.2. Ladeinfrastruktur

Transparenz von Ladepreisen

Im Moment gibt es keine einfache Möglichkeit Preise zwischen verschiedenen Ladestrom-Anbietern in Echtzeit zu vergleichen. Diese fehlende Transparenz führt zu höheren Preisen einzelner Anbieter und verteuert die Verwendung von E-Kraftfahrzeugen.

- Analog zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) sollte das Bundeskartellamt für Transparenz sorgen und auch die Preise für Ladestrom offenlegen, um Verbrauchern damit eine bessere Entscheidung zwischen verschiedenen Wettbewerbern zu ermöglichen.
- Das Bundeskartellamt sollte durch ein kontinuierliches Monitoring und Wettbewerbsanalysen die Entstehung von regionalen Ladesäulenkartellen verhindern.

Strompreise an Ladesäulen werden klar begrenzt

Der Ladestrompreis an der eigenen PV-Anlage ist konkurrenzlos günstig. Bei öffentlichen Ladepunkten liegt der Preis bei einem Abonnement deutlich höher, aber immer noch unter den aktuellen Benzin- und Dieselpreisen. Beim Ad-hoc-Laden bei einem anderen Anbieter kann der Preis sogar darüber liegen.

- Die Gebühren für die Verwendung von Fremdanbietern sollten maximal 15% über der Verwendung des eigenen Tarifs liegen dürfen. Zusätzlich sollten einfache Bezahlssysteme, z.B. mit einer EC- oder Kreditkarte, anbieterunabhängig und verpflichtend eingeführt werden. Mittelfristig sollte eine diskriminierungsfreie Abrechnung eingeführt werden (analog dem Handy-Roaming in der EU).

Technologieoffenheit beim Ausbau der Ladeinfrastruktur

Der Wettbewerb zwischen verschiedenen privat finanzierten Ladelösungen wird langfristig in einer Kostensenkung bei den Ladestrompreisen im Interesse aller Beteiligten resultieren.

- Durch einen technologieoffenen Ansatz sollten Wechselstrom-Ladestationen, Gleichstrom-Ladestationen und Batteriewechselstationen regulatorisch gleichermaßen behandelt werden.

Ladesäulenausbau

Die flächendeckende Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für den durchgängigen Hochlauf von E-Mobilität.

- Für den Auf- und Ausbau von Schnellladesäulen für LKW und PKW sowie Wallboxen werden zinsgünstige KfW-Kredite zur Verfügung gestellt. An Stellen, an denen die öffentliche Ladeinfrastruktur mit dem E-Fahrzeug-Bestand dennoch nicht Schritt hält, wird deren Ausbau ergänzend ausgeschrieben.
- Die Bearbeitungszeit von Netzanschlussanträge sollte maximal acht Wochen und die Umsetzung maximal drei Monate dauern. [*siehe „3.1.6. Beschleunigung von Netzanschlüssen“ auf S. 12*]
- Auch die baurechtlichen Genehmigungen müssen bundesweit vereinheitlicht werden. [*siehe „6.2 Nachhaltiges Bauen und Sanieren“ auf S. 33*]

Förderung der Bidirektionalität

Bidirektionales Laden ist essentiell, um die Netzdienlichkeit von Elektrofahrzeugen zu erhöhen.

- Die Einführung und Förderung von Bidirektionalität muss stärker unterstützt werden,

damit dezentrale Kapazitäten, wie Elektrofahrzeuge, nicht nur ihre Ladephasen optimieren, sondern zusätzlich in Zeiten knappen Stromangebots ins Netz zurück speisen können.

- Damit dies in der Praxis funktioniert und vom Netz abbildbar ist, müssen alle Beteiligten einen diskriminierungsfreien, kostenlosen und datenschutzkonformen Zugang zu den relevanten Daten wie Kapazität und Ladezustand der Batterie haben. Nur so kann das riesige Flexibilitätspotenzial aus E-Autos auch für system- und netzdienliche Zwecke genutzt werden.

Portfolio-Erfüllung

Die Verpflichtung zur Errichtung eines oder mehrerer Ladepunkte kann nach aktuell geltendem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) sowohl zentral an einem Standort oder beliebig verteilt an mehreren Standorten erfüllt werden, vorausgesetzt es wird dem bestehenden oder erwarteten Bedarf an Ladeinfrastruktur an allen betroffenen Standorten des Verpflichteten Rechnung getragen.

- Diese Regelung sollte auch bei der Umsetzung der EPBD in nationales Recht beibehalten werden, um Unternehmen mehr Flexibilität beim Erfüllen Ihrer Quoten zu ermöglichen.

LKW-Ladeinfrastruktur

LKW-Verkehr erfolgt über längere Strecken und oft grenzüberschreitend. Allerdings sind im Moment in Europa verschiedene Infrastruktur-Systeme für klimaneutralen LKW-Verkehr im Betrieb oder in Planung, z.B. Ladesäulen, Batterietauschstationen, Wasserstoff-Tankstellen oder E-Methan-Tankstellen. Da auch öffentliche Mittel zur Finanzierung von Infrastruktur verwendet werden, kann es zu hohen Fehlausgaben durch den Aufbau von verschiedenen nicht kompatiblen Parallel-Systemen kommen.

- Es sollte eine Einigung auf ein einheitliches Ladesystem in der EU erfolgen, um einen grenzübergreifenden klimaneutralen LKW-Verkehr zu ermöglichen und teure, von staatlichen Mitteln mitfinanzierte Parallelstrukturen zu vermeiden.

5.2 Luftverkehr

Der Hochlauf von nachhaltigen Flugkraftstoffen (SAF) und damit die Dekarbonisierung des Flugverkehrs läuft bisher nur schleppend voran.

- Im privaten Luftverkehr sollte eine Verpflichtung zur Nutzung von 100 % SAF als Treibstoff eingeführt werden, um den Markthochlauf von SAF voranzutreiben, durch Skaleneffekte die Kosten zu senken und so die Anwendung in der kommerziellen Luftfahrt vorzubereiten. Die Preiselastizität ist in diesem Marktsegment relativ gering, da der Treibstoff im Vergleich zu den Anschaffungskosten und anderen Betriebskosten einen relativ kleinen Anteil einnimmt. Gleichzeitig ist eine bilanzielle Anrechnung wichtig, da nicht an allen Standorten die Infrastruktur zur Nutzung von SAFs vorhanden ist.
- F&E-Bemühungen für wirtschaftliche und skalierbare SAFs sollten deutlich intensiviert werden und auch neue Technologien mit geringerem Technologie-Reifegrad wie z.B. Solar Fuels sollten konsequent untersucht werden.

Die Verordnung „ReFuelEU Aviation“ gilt nicht für alle gleichermaßen, sodass Airlines aus Drittstaaten wie der Türkei oder Qatar Tickets zwischen Europa, Asien und Afrika deutlich günstiger anbieten können.

- Durch die Einführung einer SAF-Rebalancing-Gebühr, die jedoch nur für Passagier Routen

erhoben wird, bei denen ein Streckenabschnitt nicht den SAF-Vorgaben der „ReFuelEU“-Verordnung unterliegt (z.B. bei Anschlussflügen außerhalb der EU durch Nicht-EU-Fluggesellschaften) werden faire Wettbewerbsbedingungen für europäische Fluggesellschaften garantiert. Ein Teil der Einnahmen sollte für die Entwicklung und Aufbau von SAF-Kapazitäten genutzt werden.

5.3 Schiffsverkehr

Solange die Verwendung von E-Fuels im Schiffsverkehr nicht vorankommt und momentan vor allem Biokraftstoffe aus altem Speiseöl [siehe „Zertifikatsbetrug & Kontrolle“ auf S. 20] eingesetzt werden, gibt es für viele Reedereien keine Planungssicherheit.

- Um Reedereien Sicherheit bei der Flottenzusammensetzung zu geben, sollte eine technologieoffene, ansteigende Quote für E-Fuels, wie E-Ammoniak oder E-Methanol, im internationalen Schiffsverkehr eingeführt werden. Darauf muss allerdings innerhalb der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hingewirkt werden, ein deutscher oder europäischer Alleingang gefährdet unsere Wettbewerbsfähigkeit.

Analog zum privaten Luftverkehr ist auch beim privaten Schiffsverkehr, z.B. bei Yachten, der Treibstoff im Vergleich zu den Anschaffungskosten und anderen Betriebskosten relativ gering.

- Um den Markthochlauf von E-Fuels voranzubringen und durch Skaleneffekte deren Kostenreduktion anzureizen, sollte für die Privatschifffahrt eine Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung von E-Fuels eingeführt werden. Die Möglichkeit einer bilanziellen Anrechnung ist auch hierbei wichtig, da die Infrastruktur nicht an allen Standorten bereitsteht.

5.4 Schienenverkehr

- Die Bahn ist wegen des geringen Energieverbrauchs pro Personenkilometer oder pro Tonne Last-Gut besonders im europäischen Fernverkehr dem PKW und LKW klar überlegen. Hinzu kommt der Vorteil geringerer Flächenversiegelung im Vergleich zur Autobahn. Ein flächendeckend dichter Ausbau von Bahn-Verladeterminals ist zu realisieren. Dies setzt allerdings voraus, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Bahn hinsichtlich Kosten und Verlässlichkeit gegeben ist.
- Die Sanierung und Instandhaltung der Bahninfrastruktur (Brücken, Gleise und Weichen, digitale Zugsteuerung, etc.) ist eine Daueraufgabe, deren Finanzierung über Legislaturperioden hinaus langfristig und zuverlässig gesichert sein muss.
- Um den CO₂-Ausstoß des Schienenverkehrs zu reduzieren, sollte die Elektrifizierung des Schienennetzes weiter vorangebracht werden, insbesondere für den Personen-Nahverkehr und an Schienen-Grenzübergängen. Für die Elektrifizierung vorhandener Strecken sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen.
- Ein Entladungsprozess beim Güterverkehr kann aktuell bis zu drei Stunden dauern. Die bürokratischen Vorgaben müssen deutlich reduziert werden, um eine stärkere Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu ermöglichen.
- Das Deutschlandticket sollte beibehalten werden, da es ein wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung des öffentlichen Nahverkehrs ist. Allerdings muss die Finanzierung

langfristig gesetzlich gesichert werden – sowohl für Bund und Länder als auch für die kommunalen Verkehrsverbände, die bereits jetzt unter hohen Kosten leiden.

6 Bauen & Wohnen

6.1 Wärme und Energieeffizienz im Gebäude

Gebäudeenergiegesetz verbessern

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist ein wichtiges Instrument auf dem Weg zu einem klimaneutralen Gebäudesektor. Allerdings wurde mit der Novelle im Jahr 2023 ein viel zu komplexes und überreguliertes Gesetz geschaffen, das in der Bevölkerung nicht hinreichend verstanden und dementsprechend auch nicht akzeptiert wurde. Die Folgen waren ein Einbruch der Absatzzahlen für Wärmepumpen und ein deutlicher Anstieg des Einbaus von fossilen Heizungssystemen. Der Grundgedanke hinter dem GEG sollte beibehalten werden, auch um Investitionssicherheit für Unternehmen sicherzustellen – das Gesetz muss aber unbürokratischer und praktikabler gestaltet werden. Außerdem muss das GEG ohnehin angepasst werden, um Vorschriften aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) in nationales Recht zu überführen.

- Die CO₂-Einsparung – und nicht wie bisher der Primärenergiebedarf – sollte als maßgeblicher Parameter für die Dekarbonisierung im Gebäudesektor herangezogen werden. Der Energieverbrauch ist nur eine abgeleitete Größe und verhindert eine ganzheitliche Betrachtung, die für eine kosteneffiziente Gesamtlösung essentiell ist.
- Die Entscheidung, wie die CO₂-Einsparung konkret erreicht werden soll, muss den Gebäudeeigentümern überlassen bleiben. Eine technologieoffene Regelung schafft nicht nur eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung, sie ist auch mit dem geringsten Aufwand an Bürokratie verbunden, da es keine umfangreichen und komplizierten Vorschriften erfordert, welche Lösungen wann und in welcher Kombination eingesetzt werden dürfen.
- Beim Neubau und bei Totalsanierungen sollten keine neuen Öl- und Gasheizungen eingebaut werden, um Bürger vor hohen zukünftigen Kosten zu schützen. Bei einem normalen Heizungstausch gilt dies nicht.
- Bei der Umsetzung der EPBD sollte über die europäischen Vorgaben nicht hinausgegangen werden, um Unternehmen, die in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sind, nicht zusätzlich zu belasten.

Gebäudedatenbank

Durch eine digitale Datenbank könnten Energieeinsparpotenziale kategorienscharf herausgefiltert und die Förderung instrumentenscharf nach der Art der neuen Heizung und – maßgeblich – nach der Höhe der CO₂-Einsparung bemessen werden. Immobilienbesitzer könnten sich so technologieoffen für diejenige Lösung entscheiden, die für ihr Gebäude und ihre jeweilige Situation die beste ist. Außerdem würde dies auch ermöglichen, Anträge digital einzureichen und zu bearbeiten, um damit die Digitalisierung und Entbürokratisierung in diesem Bereich voranzubringen.

- Bei der Einrichtung einer digitalen Gebäudedatenbank sollten die im Zuge der Grundsteuerreform erhobenen Informationen (Gebäudeart, die Wohnfläche und das Baujahr

des Gebäudes, Eigentümer, etc.) als Datengrundlage dienen. Zusätzlich wären noch Angaben zu der Heizungsart, dem Baujahr der Heizung und den jährlich gemessenen Verbrauchsdaten erforderlich.

- Die Informationen dienen einerseits Immobilienbesitzern als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion im Gebäude sowie als Plattform zum Einreichen von Förderanträgen. Andererseits können diese datenschutzkonform für die kommunale Wärmeplanung verwendet werden. [siehe „3.3.1. Wärmeplanung“ auf S. 15]

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bevorzugt in ihrer aktuellen Form bestimmte Technologien und Maßnahmen und führt dazu, dass die CO₂-Vermeidung der eingesetzten Mittel nicht maximiert wird. Außerdem sind die erforderliche Antragsverfahren zu kompliziert und müssen deutlich vereinfacht und entbürokratisiert werden.

- Alle Maßnahmen zur Reduktion von CO₂-Emissionen im Gebäude (Dach- oder Fassadendämmung, Einbau neuer Fenster, Umstieg auf eine Wärmepumpe, differenzierte digitale Kurzintervallmessung, intelligente Steuerung, Einbau einer neuen Generation von Pumpen, etc.) sollten gleichberechtigt behandelt werden. Entscheidend ist die auf der Grundlage von gemessenen Daten errechnete CO₂-Einsparung – die staatliche Unterstützung sollte pro vermiedener Tonne CO₂ ausgezahlt werden. Die hierfür nötigen Anträge können bürokratiearm in der digitalen Gebäudedatenbank-Plattform eingereicht werden.
- Die Zuschüsse sollten außerdem einen frühzeitigen Umstieg anreizen und daher degressiv ausgestaltet sein. Die Mittel sollten aus dem Sondervermögen Bau finanziert werden. [siehe „8.2.1. Sondervermögen „Bau““ auf S. 41]
- Gleichzeitig sollte die Vergabe von zinsgünstige KfW-Krediten für alle CO₂-Einsparmaßnahmen erweitert werden.

Mechanismus für einen sauberen Wärmemarkt

Während alle CO₂-neutralen Technologien, wie Geothermie, Abwärme, Abwasserwärme, Biogas-KWK, Energiemodule, etc. für die Dekarbonisierung der Gebäudewärme wichtig sind, werden gerade in Gebieten, in denen die kommunale Wärmeplanung keine Nah- oder Fernwärmenetze vorsieht, Wärmepumpen eine entscheidende Rolle für die Dekarbonisierung der Gebäudewärme spielen. Allerdings sind die Investitionskosten oft zu hoch. Daher ist es wichtig, dass Wärmepumpen für Unternehmen und Haushalte wirtschaftlicher werden, indem die Stück- und Installationskosten gesenkt werden, während der Markt an Volumen gewinnt.

- Es sollte ein europäischer Mechanismus für einen sauberen Wärmemarkt in der Form eines Kredithandelssystems eingeführt werden, der die Hersteller dazu anregen soll, einen steigenden Anteil an Wärmepumpen in ihrem Verkaufsportfolio zu erreichen. Dieser würde den Unternehmen die Sicherheit geben, nachhaltig zu investieren und zu wachsen, Lieferketten zu entwickeln und mehr Kunden bei einem Umstieg zu unterstützen.

Energieeffizienz im Gebäude

Energieeffizienz ist ein entscheidender Hebel, um den Gesamtverbrauch an Energie zu reduzieren, Kosten für Haushalte und Gewerbetreibende zu senken und CO₂ einzusparen. Entscheidend sollte nicht die Maßnahme oder Technologie zur Energieeffizienz sein, sondern die eingesparten CO₂-Emissionen pro eingesetztem Euro.

- Durch die Einführung von Energieeffizienz-Zertifikaten kann der Energieverbrauch im Gebäude marktgetrieben und technologieoffen gesenkt werden. Diese handelbaren Zertifikate dokumentieren Energieeinsparungen und können am Markt durch andere Unternehmen erworben werden, die konkreten Einsparverpflichtungen unterliegen.

6.2 Nachhaltiges Bauen und Sanieren

Fehlender Wohnraum ist zunehmend eines der großen gesellschaftlichen Probleme in Deutschland. Aufgrund der hohen Nachfrage und des geringen Angebots steigen die Mietpreise, gerade in Ballungsräumen, in denen sich die meisten Arbeitgeber befinden. Das Ziel der letzten Bundesregierung, pro Jahr 400.000 neue Wohnungen zu bauen, wurde klar verfehlt. Kostentreiber sind zu bürokratische Vorgaben und hohe Baunebenkosten. Diese Baunebenkosten für nachhaltiges Bauen liegen in Deutschland aktuell bei 37 % (zum Vergleich: in Österreich liegen diese bei 7%) und müssen durch verringerte Steuerlast, weniger Bürokratie und mehr Selbstverantwortung deutlich gesenkt werden.

- Es sollte eine maximale Harmonisierung der Landesbauordnungen angestrebt werden, um Kosten für Unternehmen, die Deutschland-weit tätig sind, zu senken.
- Die Mehrwertsteuer für nachhaltige und zirkuläre Bauprodukte sollte stark gesenkt oder gestrichen werden. [siehe „4.2 Kreislaufwirtschaft“ auf S. 23]
- Die Vergabe von Rahmenverträgen muss für eine konsequente und zielgerichtete Bauabwicklung gesetzlich ermöglicht und die Einzelgewerkvergabe reformiert werden.

Wärmeschutz-Vorgaben überarbeiten

Im aktuellen GEG muss bei jedem Bauvorhaben ein rechnerischer Nachweis für den Wärmeschutz anhand der U-Werte, die den Wärmeverlust je Quadratmeter pro Zeiteinheit darstellen, der verschiedenen Bauteile erfolgen. Dieses Vorgehen ist überbürokratisch und sollte durch CO₂-Emissionen pro Quadratmeter als Bewertungsmaßstab ersetzt werden.

- Anstatt von gesetzlichen U-Wert-Vorgaben sollten nationale Grenzwerte für verbaute CO₂-Emissionen pro qm² für verschiedene Gebäudetypologien und Bauarten (Neu-, Umbau und Sanierung) eingeführt werden, um so den Bauherren selbst zu überlassen, welche Produkte, Materialien und Technologien sie einsetzen möchten.
- Nach der Einführung eines CO₂-Betrachtungssystem sollte ein Reduktionspfad zur sukzessiven Reduktion von Emissionen vorgegeben werden, an dem sich Hersteller, Planende, Bauausführende und Betreiber verbindlich orientieren können.
- Recycelter Asphalt muss bundesweit einheitlich verwendet und eingebaut werden dürfen und in den Landesbaugesetzen entsprechend harmonisiert werden.

CO₂-Schattenpreis

Bisher wurde klimafreundliches Bauen zu wenig oder durch zu spezifische Materialbestimmungen vorgegeben. Größere Technologieoffenheit muss ermöglicht werden, sei es durch die Verwendung von Materialien wie klimafreundlicher Beton, Holz oder durch die Optimierung von Baumaterialien, Bauweisen, Gebäudetechnik, Baumaschinen, Transporten oder Bauprozessen – letztendlich sollte Reduktion von CO₂-Emissionen entscheidend sein.

- Für Hoch- und Tiefbauprojekte im Auftrag der öffentlichen Hand sollte die verbindliche Anwendung eines CO₂-Schattenpreises im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(GWB) verankert werden, um Externalitäten durch Emissionen adäquat einzupreisen.

- Die Bieter müssen dabei für die von ihnen verantworteten Leistungen das Treibhauspotenzial (THP) nach marktüblichen, vom Auftraggeber einheitlich vorgegebenen Standards, z.B. den Umweltproduktdeklarationen, beziffern. Das THP wird durch Multiplikation mit einem vorgegebenen Schattenpreis je Tonne CO₂ wirtschaftlich bewertet. Dieser Schattenpreis wird nur für die Zwecke der Angebotswertung auf den Angebotspreis aufgeschlagen und der niedrigste Wertungspreis erhält den Zuschlag.
- Wichtig ist dabei, den CO₂-Fußabdruck im gesamten Lebenszyklus der verwendeten Methoden und Materialien (inkl. des Abbau und der Weiterverwertung) als Vergleichsgröße zu verwenden.
- Die Höhe des Schattenpreises sollte sich dabei nach dem Schaden richten, der unserer Gesellschaft durch die Emission einer entsprechenden Menge CO₂ bzw. CO₂-Äquivalente entsteht.

Vergaberecht

Im bisherigen Entwurf zur Überarbeitung des Vergaberechts muss entweder ein soziales oder Nachhaltigkeits-Kriterium erfüllt sein. Da ein z.B. die Verwendung eines Tarifvertrags momentan ausreicht, um das soziale Kriterium zu erfüllen, wird Nachhaltigkeit bei der Vergabe oft nicht berücksichtigt.

- Es braucht eine Vergabereform für Bauleistungen, die deutlich stärker ambitionierte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Aus derzeitigen „Kann-Bestimmungen“ sollten klare Anforderungen entwickelt werden. Erst dann wird der Zuschlag nicht nur nach dem niedrigsten Preis erfolgen. [siehe „4.1 Leitmärkte“ auf S. 22]

Sanierung

Neben der Reduktion von CO₂-Emissionen und der Energiekosteneinsparung können Sanierungen auch mit weiteren positiven Effekten für die Besitzer bzw. Bewohner einhergehen: Sie können für einen Werterhalt bzw. -steigerung des Hauses sorgen; die Wohnflächen durch eine bessere Nutzbarkeit des Dachgeschosses in heißen Sommern/kalten Wintern erhöhen; es ermöglichen Möbel an Nord-Außenwände stellen zu können, ohne dass sich Schimmel dahinter bildet; Zugluft aufgrund undichter Bauteile (Haustür, Fenster, Dach, etc.) beenden, das Haus verschönern (oft wird energetische Sanierung gemeinsam mit ohnehin anstehender Instandhaltung gemacht) und für eine höhere Unabhängigkeit von ausländischen Energielieferanten sorgen.

Damit die Taxonomie einen echten Anreiz für Gebäudesanierung bewirken kann, müssen sanierte Gebäude im Immobilienportfolio als taxonomiekonform anerkannt werden. Dies ist heute kaum möglich, da die dafür geforderten Standards meist nur im Neubau erreicht werden.

- Daher sollten Gebäude, deren CO₂-Ausstoß um mehr als 50% reduziert wurde, zeitlich befristet als taxonomiekonform anerkannt werden. [siehe „8.1 Nachhaltiges Finanzwesen“ auf S. 40] Grundlage für eine einfache und transparente Einstufung von Neubauten und sanierten Gebäuden ist der Aufbau einer nationalen Gebäudedatenbank auf Basis von Energieausweisen als Vergleichsmaßstab.

Auch kann durch den Einsatz von seriellem und industriellem Sanieren die Sanierungsrate gesteigert und mehr Wohnraum geschaffen werden. Durch einen hohen Vorfertigungsgrad und einen digitalisierten Prozess entstehen beim seriellen Sanieren Prozesse, die perspektivisch weniger Fachkräfte binden, einfach aus einer Hand bestellbar sind, eine kürzere Bauzeit haben und durch Skaleneffekte per-

spektivisch ökonomischer sind. Allerdings gibt es momentan noch einige regulatorische Hürden, die den Markthochlauf von seriellem und industriellem Sanieren behindern.

- Im Baurecht sollte die Musterbauordnung so weiterentwickelt werden, dass Fassaden, die zum Zwecke der Energieeinsparung nachträglich an Gebäuden angebracht werden, eine Dicke von 40cm haben können und dass Balkone sowie Dächer bzw. Dachstühle bei der Sanierung ohne eine Baugenehmigung verfahrensfrei ausgetauscht werden können. Außerdem sollten die Landesbauordnungen in diesen Punkten harmonisiert werden.
- Beim Vergaberecht sollte im GWB festgeschrieben werden, dass die ausschreibende Stelle frei zwischen einer gewerkweisen und einer gewerkeübergreifenden Ausschreibung wählen kann, ohne dass eine Begründungserfordernis herrscht. Ebenso sollte die Wahlfreiheit zwischen einer detaillierten Leistungsbeschreibung und einer funktionalen Leistungsbeschreibung gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ohne Begründungserfordernis gewährleistet werden.

7 Land- und Forstwirtschaft

Die wirtschaftliche Stabilität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist essentiell für die Ernährungssicherheit, den Erhalt ländlicher Räume und den sozialen Frieden in Deutschland. Eine nachhaltige und zukunftsfähige Landwirtschaft produziert nicht nur gesunde Lebens- und Futtermittel, sondern leistet auch einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und zum Klimaschutz. Neben der Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Tierhaltung, Düngung und Landbewirtschaftung spielen auch der Erhalt und die Wiedervernässung von Moorböden sowie eine nachhaltige Forstwirtschaft eine zentrale Rolle. Eine klimafreundliche Landnutzung erfordert emissionsarme Bewirtschaftungsmethoden, eine nachhaltige Flächennutzung und den Erhalt von Kohlenstoffsenken. Gleichzeitig müssen landwirtschaftliche Betriebe dabei unterstützt werden, ihre Produktionsweisen an die Anforderungen des Klimaschutzes anzupassen, ohne wirtschaftlich benachteiligt zu werden.

7.1 Gemeinsame Agrarpolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU ist das zentrale Steuerungsinstrument für Agrarsubventionen. Damit sie einen stärkeren Beitrag zum Klimaschutz leistet, sollten Fördergelder gezielter an emissionsarme Bewirtschaftungsmethoden geknüpft werden.

- Die Antragstellung für Förderprogramme sollte durch eine verstärkte Digitalisierung vereinfacht werden, um bürokratische Hürden abzubauen und insbesondere kleinere Betriebe zu entlasten.
- Investitionsförderungen für klimaschonende Technologien sollten deutlich ausgeweitet und gezielt auf wirksame Maßnahmen zur Emissionsreduktion ausgerichtet werden.

Um landwirtschaftliche Betriebe bei der Umstellung auf nachhaltige Bewirtschaftung zu unterstützen, sind verlässliche Rahmenbedingungen und langfristige Strategien erforderlich. Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen müssen sich für Landwirte wirtschaftlich lohnen und planbar sein.

- Die Transformation zu einer netto-klimaneutralen Land- und Forstwirtschaft braucht klare politische Leitlinien, Förderprogramme und Weiterbildungsangebote, um jungen Landwirtinnen und Landwirten den Übergang zu klimafreundlichen Bewirtschaftungsmethoden zu erleichtern. Planungssicherheit durch stabile Förderbedingungen ist dabei essenziell.

Um externe Kosten zu internalisieren, sollte die Landwirtschaft perspektivisch in ein eigenes europäisches Emissionshandelssystem (ETS III) überführt werden. Hierfür ist ein ausgewogener Ansatz notwendig, um Emissionsreduktionen zu fördern und gleichzeitig die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe zu sichern.

- Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung der Landwirtschaft sollten vollständig an Landwirte zurückgegeben werden, u.a. über Förderprogramme für emissionsreduzierende Maßnahmen. Dabei sollte die unterschiedliche Belastung verschiedenen Betriebsformen berücksichtigt werden.

7.2 Effiziente und ökologische Landbewirtschaftung

Eine klimaresiliente Landwirtschaft muss Produktivität und Nachhaltigkeit in Einklang bringen. Durch biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, standortangepasste Anbaumethoden und effiziente Flächennutzung lassen sich Erträge sichern und Umweltwirkungen minimieren. Es ist entscheidend, sowohl die landwirtschaftliche Produktivität zu maximieren als auch die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, um eine langfristig zukunftsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft zu gewährleisten. U.a. folgende Maßnahmen sollten von der zukünftigen Bundesregierung weiter unterstützt werden:

- Vielfältige Fruchtfolgen, Agroforstsysteme und Blühstreifen müssen stärker finanziell unterstützt werden, um Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität und CO₂-Bindung zu verbessern, ohne die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu gefährden.
- Die Versiegelung von Flächen, besonders von Acker- und Grünland, sollte weitgehend vermieden und Entsiegelung gefördert werden, um Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Nutzung zu verringern.
- Verstärkt sollen statt landwirtschaftlicher auch nicht-landwirtschaftlich genutzte Flächen für Biodiversitätsmaßnahmen genutzt werden.
- Förderprogramme sollten eine standortangepasste, pfluglose Bodenbearbeitung stärker unterstützen, um Kohlenstoffspeicherung zu erhöhen und Bodenerosion zu verhindern.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten sollte ausgebaut werden, um Bodenqualität und Wasserrückhaltefähigkeit nachhaltig zu verbessern.
- Wasserspeicherfähigkeit und Wasseraufnahmefähigkeiten der Böden erhalten und wo möglich steigern zur Sicherung der Ertragsleistungen und zum Hochwasserschutz.
- Die Ökopunkteverordnung sollte überarbeitet und flexibilisiert werden und Anrechnung aller Landschaftsschutzgebiete garantieren.
- Technologien zur emissionsarmen Lagerung und Ausbringung von Gülle (z. B. schlauchgebundene Ausbringung, Güllevergärung) sowie zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Reststoffe (z. B. Biogasnutzung) sollten stärker verwendet werden.
- Regionale Kooperationen zwischen Ackerbau- und Viehbetrieben sollten durch Kooperationsplattformen gefördert werden, um Nährstoffkreisläufe effizient zu schließen und unnötige Transporte zu vermeiden. Dabei muss allerdings klimaschädlicher „Gülletourismus“

mus“ unbedingt vermieden werden.

- In der Forstwirtschaft sollte der Umbau zu klimaresilienten Mischwäldern unterstützt werden – bei der Anreicherung von Wäldern mit unterschiedlichen Baumarten sollten auch „nicht heimische“ temperaturresiliente Baumarten zulässig sein. Eine Beschränkung der Waldpflege muss so ausgestaltet werden, dass das Risiko für großflächige Waldbrände und damit zusätzliche CO₂-Emissionen geringgehalten wird.

Digitalisierung und moderne Technologien ermöglichen eine ressourcenschonende und effiziente Bewirtschaftung. Durch den gezielten Einsatz von Wasser, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln lassen sich Kosten senken und die Umwelt schützen.

- Digitale Lösungen für eine präzisere Bewirtschaftung müssen flächendeckend gefördert werden, um den Einsatz von Betriebsmitteln zu minimieren und Erträge langfristig zu sichern.
- F&E in Sensorik und KI-gestützte Düngesteuerung müssen ausgeweitet werden, um Stickstoffverluste zu reduzieren und die Bodenqualität zu erhalten.

Erneuerbare Energien können zur Herstellung nachhaltiger Düngemittel verwendet werden, z.B. bei der Erzeugung von grünem Ammoniak aus erneuerbarem Wasserstoff. Dies reduziert die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen.

- Die industrielle Skalierung nachhaltiger Stickstoffdünger muss ausgeweitet werden, u.a. durch die Einführung von Leitmärkten. [*siehe „4.1 Leitmärkte“ auf S. 22*] Gleichzeitig braucht es gezielte Anreize und Beratung, um landwirtschaftliche Betriebe bei der Umstellung auf emissionsärmere Düngemittel zu unterstützen.
- Die effiziente Nutzung von Wirtschaftsdüngern und landwirtschaftlichen Reststoffen wird unterstützt und kann weitere Emissionen reduzieren.
- Die Effizienz des Düngereinsatzes kann durch die Förderung des Einsatzes von N-Stabilisatoren gesteigert werden, gleichzeitig sollte deren Langzeit-Umweltverträglichkeit erforscht werden.

7.3 Klimaanpassung in der Landwirtschaft

Steigende Temperaturen und zunehmende Wetterextreme erfordern den Einsatz neuer, widerstandsfähiger Sorten. Trockenheits- und hitzetolerante Pflanzen sichern langfristig die Erträge und reduzieren den Bedarf an künstlicher Bewässerung.

- Die Züchtung und der Anbau klimaangepasster Sorten müssen mit gezielten Forschungs- und Förderprogrammen beschleunigt werden, um Ertragsverluste durch Extremwetterereignisse zu minimieren.
- Lokale, klimaresistente Sorten und standortangepasste Anbausysteme müssen gestärkt werden, um die Vielfalt widerstandsfähiger Kulturpflanzen zu erhöhen und Landwirte unabhängiger von Importen zu machen.

Die vorhandene Fläche sollte für die Klimaanpassung besser genutzt werden.

- Neben Schwammstadtkonzepten sollten auch ähnliche Maßnahmen im ländlichen Raum unterstützt werden, daher sollten Schwammlandschaftskonzepte als Ausgleichsmaß-

nahme anerkannt werden.

7.4 Tierhaltung und Ernährung

Die Tierhaltung beeinflusst maßgeblich den Ressourcenverbrauch der Landwirtschaft. Eine nachhaltigere Praxis kann Emissionen senken, Flächen effizienter nutzen und zugleich das Tierwohl fördern.

- Förderanreize für flächengebundene Tierhaltung und nachhaltige Fütterung sollten ausgeweitet werden, um die Emissionen zu senken und das Tierwohl zu verbessern. Gleichzeitig muss die Nährstoffkreisläufe in der Land- und Ernährungswirtschaft gestärkt werden, um Flächen effizient zu nutzen und den Nährstoffkreislauf zu schließen.

Fleischkonsum ist dann nachteilig, wenn dafür essbare Biomasse an Tiere verfüttert wird und klimaschädliche Landnutzungsänderungen ausgelöst werden. Gerade der Import und die überwiegende Verfütterung von Sojabohnen muss daher sehr kritisch gesehen werden und sollte reduziert werden. Wenn hingegen nicht essbare Biomasse verwendet wird, wie z.B. Grünlandaufwuchs und Neben- und Koppelprodukte, steigen die CO₂-Emissionen und der Flächenverbrauch dadurch nicht.

- Finanzielle und bildungspolitische Anreize sollten geschaffen werden, um eine Ernährung mit einem geringeren CO₂-Fußabdruck zu fördern.
- Es müssen umfassende Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung in der gesamten Gesellschaft ergriffen werden. Dazu gehören Aufklärung, bessere Planung und eine bewusste Konsumhaltung, um Abfälle zu minimieren und Ressourcen effizienter zu nutzen.

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln wird als Herkunftsland das Land angegeben, in dem der letzte Verarbeitungsschritt, teilweise auch nur die Verpackung des Lebensmittels, durchgeführt wurde.

- Die Herkunftskennzeichnung sollte reformiert werden und auch die Herkunftsländer der Nahrungrohstoffe angeben. Durch diese Transparenz ist eine stärkere Verwendung von regionalen Lebensmitteln möglich.

7.5 Erzeugung von Erneuerbaren Energien

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) sollte stärker unterstützt werden, da sie sowohl landwirtschaftliche Nutzung als auch Energieproduktion miteinander vereint und Flächenkonflikte entschärft. Agri-PV-Anlagen schaffen ein weiteres, sicheres finanzielles Standbein bei gleichzeitiger Beibehaltung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die zusätzlichen Einnahmen aus der Energieerzeugung durch den dualen Nutzen der landwirtschaftlichen Flächen können einen wertvollen Beitrag zum Fortbestand vieler landwirtschaftlicher Betriebe leisten.

- Die baurechtliche Privilegierung von Agri-PV sollte ausgeweitet werden, um die Realisierungsgeschwindigkeit deutlich zu beschleunigen.

Nicht in jedem Projekt, das als Agri-PV gelabelt ist, wird wirklich Landwirtschaft betrieben. Viele der subventionierten Flächen sind eher ein Solarpark, auf dem aufgrund der Beschattung und engen Bebauung höchstens Viehwirtschaft in begrenztem Maße möglich ist.

- Um sicherzustellen, dass Agrar-Flächen wirklich doppelt genutzt werden und es nicht zu einer Verdrängung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt und dass keine Steuergelder verschwendet werden, sollte die momentan in einer DIN SPEC festgelegte Definition von Agri-PV zusammen mit Wissenschaftlern, landwirtschaftlichen Vertretern und anderen Stakeholdern überarbeitet und in eine DIN-Norm überführt werden.

Um den Flächenbedarf und die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft zu begrenzen, sollte auch die konventionelle Photovoltaik stärker gelenkt werden.

- Die Errichtung von Freiflächen-PV sollte auf Böden mit geringen Bodenpunkten begrenzt werden, um nicht zu einer Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zu führen. Gleiches gilt für Ausgleichsmaßnahmen.
- Auf Ausgleichsflächen für Freiflächen-PV sollte verzichtet werden, falls es durch die Anlage selbst die genutzte Fläche durch einen ökologisch hochwertigen Betrieb im Sinne des Natur- und Artenschutzes aufgewertet wird.

Gleichzeitig müssen die Hürden für die Installation von EE auf dem eigenen Betriebsgelände vereinfacht werden. Eine dezentrale Energieproduktion erhöht die Krisenresilienz, senkt Betriebskosten und reduziert die Abhängigkeit von externen Strom- und Brennstofflieferanten.

- Genehmigungsverfahren für die Installation von Solar- und Windkraftanlagen auf Betriebsflächen müssen vereinfacht werden, um den Ausbau von EE für landwirtschaftliche Betriebe attraktiver zu machen.
- Die Installation von Batteriespeichern sollte durch Investitionshilfen angereizt werden, um Eigenstrom effizienter nutzen zu können und netzdienliches Verhalten zu befördern.

7.6 Energienutzung

Batterieelektrische Antriebe sind die flächeneffizienteste Form der energetischen Landnutzung, d.h. die benötigte Fläche zum Anbau von Energiepflanzen ist um Einiges höher, als die Fläche, die benötigt wird, um mit PV dieselbe Menge Energie herzustellen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Batteriekapazitäten und -gewichte der Einsatzmöglichkeit bei Mähdreschern, Häckslern und bei leistungsstarken Traktoren bzw. Maschinen, die mit langen Einsatzzeiten betrieben werden, Grenzen setzen, so dass sich batterieelektrische Antriebe aktuell auf Hofschlepper, Gabelstapler und Traktoren im unteren Leistungsbereich beschränken müssen. Dafür müssen allerdings die Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass die klimaneutralen Antriebsenergien günstiger als Agrardiesel werden und so eine Perspektive für den Verzicht auf fossile Brennstoffe geschaffen wird. Dabei muss außerdem die Wettbewerbsgleichheit mit der Landwirtschaft in anderen Ländern gesichert bleiben.

- Die Eigennutzung von selbst erzeugtem und verbrauchtem Strom sollte steuerfrei sein, um die Elektrifizierung von kleinen Landmaschinen interessant zu machen.
- Es sollten Kaufanreize für die elektrifizierte Hoftechnik geschaffen werden, sofern ein Betrieb mit selbsterzeugter Antriebsenergie nachgewiesen wird.
- Für größere Landmaschinen, die nicht elektrifiziert werden können, sollte die Eigennutzung von alternativen Kraftstoffen wie hydriertes Pflanzenöl (HVO), Pflanzenöl in Reinform, Biodiesel oder Biomethan von der Energiesteuer befreit werden, um die CO₂-Emissionen im Betrieb zu senken.

7.7 Moor- und Feuchtflächenmanagement

Moore und Feuchtgebiete sind wertvolle CO₂-Speicher – durch ihre gezielte Renaturierung können sie als natürliche Senken einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Allerdings bedeutet eine Wiedervernässung oftmals, dass Landwirte auf diesen Flächen ihre herkömmlichen Anbaumethoden nicht fortführen können und somit auch einen wirtschaftlichen Verlust.

- Auf vernässten oder zu vernässenden Moorböden sollte der Ausbau von Agri-PV ermöglicht und unterstützt werden, um eine neue Einnahmequelle zu erschließen. F&E-Projekte zu Moor-PV sollten daher intensiv vorangetrieben werden, um optimale Materialien und Gründungstechniken zu untersuchen.
- Der Anbau von Paludikulturen sollte mit Flächenprämien gefördert werden, um die Produktion von CO²-neutralen Materialien für die Industrie, z.B. als Dämmmaterial oder als Grundstoff für die Chemieindustrie [siehe „4.1 Leitmärkte“ auf S. 22], voranzubringen und damit ein nachhaltiges alternatives Geschäftsmodell zu entwickeln.

8 Nachhaltiges Finanzwesen und Finanzierung

8.1 Nachhaltiges Finanzwesen

Die Belastung durch Berichtspflichten für Unternehmen hat stetig zugenommen und führt gerade bei KMUs zu einer Überforderung. Zusätzlich gibt es sich überschneidende KPIs, die reduziert und vereinheitlicht werden müssen. Gleichzeitig müssen die Grundpfeiler der Gesetze bewahrt werden, um globale Auswirkungen und eine europäische Harmonisierung sicherzustellen.

- Die Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie (CSRD) muss entbürokratisiert werden und sollte nur für größere Unternehmen gelten, die auch den größten Impact haben. Für KMUs sollte das Basispaket des VSME (32 Datenpunkte) als verpflichtender Branchenstandard vorgegeben werden – dies würde durch eine Standardisierung zu einer erheblichen Entlastung von Mittelständlern führen. Allerdings muss die doppelte Wesentlichkeit als zentrales Element erhalten bleiben, um die Kernfunktionalität des Gesetzes nicht aufzulösen. Auch benötigen u.a. Kreditinstitute weiterhin Daten, die sie ohne dieses Gesetz auf umständlichere Weise erlangen müssten.
- Das europäische Lieferkettengesetz (CSDDD) sollte auch auf größere Unternehmen beschränkt sein und die Frequenz der Lieferantenüberwachung verringert werden, um die wirtschaftlichen Belastungen zu reduzieren.
- In der Taxonomie müssen Gebäudesanierungen pragmatischer berücksichtigt werden. [siehe „Sanierung“ auf S. 34]
- Die Rechtssicherheit sollte durch einen Aufschub von Sanktionen bis zur Klärung von rechtlichen Unsicherheiten sowie einen Schutz von Unternehmen, die bereits Investitionen in die Einhaltung der Vorschriften getätigt haben, gestärkt werden.

Die öffentliche Beschaffung sollte als stärkerer Hebel zur Erreichung der Marktfähigkeit von Produkten und Verfahren mit einem geringeren CO²-Fußabdruck verwendet werden. [siehe „4.1 Leitmärkte“ auf S. 22 / siehe „CO₂-Schattenpreis“ auf S. 33]

Die Unterstützung von Investitionen in klimafreundliche und zukunftsfähige Produktionsmodelle sollte anstatt über komplexe und überbürokratische Förderprogramme stärker über Sonderabschreibungen und Steuervorteile erfolgen. [siehe „4.3 Investitionsförderung“ auf S. 25]

8.2 Finanzierung der Energiewende

Die Finanzierung von (Energie-)Infrastrukturprojekten erfordert hohe Kapitalinvestitionen. Gleichzeitig verfügen institutionelle Anleger über erhebliche finanzielle Mittel. Eine stärkere Verbindung zwischen beiden könnte die Umsetzung solcher Projekte erleichtern.

- Die Anlageverordnung sollte angepasst werden, um einen höheren Anteil von Infrastruktur-Investitionen in Pensionskassen und Family Offices anzureizen, z.B. durch die Erhöhung der eigenen Infrastrukturquote auf 10% des Sicherungsvermögens.

8.2.1. Sondervermögen „Bau“

Die Schuldenbremse ist eine wichtige Absicherung, um verantwortungsvolles Haushalten anzureizen und eine überhöhte Staatsverschuldung zu vermeiden und sollte nicht leichtfertig verändert werden. Deutschland steht allerdings vor großen gesellschaftlichen Herausforderungen, die sehr kapitalintensiv sind und mit den regulären Hausmitteln nicht adäquat adressiert werden können.

1. Es sollte ein Sondervermögen „Bau“ eingeführt werden, dessen Mittel nicht für konsumtive Ausgaben verwendet werden können und zweckgebunden für die drei folgenden Bereiche verwendet werden:
2. Investitionen in Verkehrs- und Energieinfrastruktur: In Deutschland gibt es einen hohen Investitionsstau – marode Straßen, Brücken und Schienennetze sind eine Bürde für jegliche wirtschaftliche Aktivität und gleichzeitig auch eine Verbindlichkeit für zukünftige Generationen. Daher sollte jetzt investiert werden, um dieses Problem zu adressieren.
3. Sozialer Wohnungsbau: Eines der dringendsten gesellschaftlichen Probleme ist der mangelnde Wohnraum, gerade für Personen niedrigen Einkommen in Mittel- und Großstädten. [siehe „6.2 Nachhaltiges Bauen und Sanieren“ auf S. 33] Daher sollte ein Programm zum verstärkten Wohnungsbau aufgesetzt werden. Sanierung bzw. Maßnahmen zur CO₂-Einsparung im Gebäude: Die Klimaneutralität im Gebäudesektor zu erreichen, ist sehr kapitalintensiv. Hierfür braucht es neben Reformen auch eine gezielte finanzielle Unterstützung durch eine überarbeitete BEG. [siehe „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ auf S. 32]

8.2.2. Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung

Kommunen sind für Klimaschutz und Klimaanpassung zuständig, jedoch fehlt eine ausreichende strukturelle und finanzielle Unterstützung, während Bund und Länder ambitionierte Ziele vorgeben. Die vorhandenen Förderprogramme sind bürokratisch und bevorzugen finanziell starke Kommunen, wodurch viele Städte und Gemeinden mit der Umsetzung überfordert sind.

- Klimaschutz und Klimaanpassung sollten als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz verankert werden. Dies würde Bund und Länder zur gemeinsamen Koordinierung und Finanzierung der Aufgaben verpflichten.

8.2.3. Vertiefung der Kapitalmarktunion

Durch die Transformation und dafür notwendige Innovationen entstehen enorme Finanzierungsbedarfe. Öffentliche Gelder werden dafür nie ausreichen – neben Bankkrediten braucht es auch verstärkt marktbasierende Finanzierungen. Der europäische Kapitalmarkt bleibt trotz vieler kleiner Schritte in die richtige Richtung fragmentiert und ist gemessen an der Summe ausstehender Schuldverschreibungen und der Kapitalisierung der Aktienmärkte nur etwa halb so groß wie der amerikanische Markt. Eine echte Kapitalmarktunion (CMU), in der einheitliche Regeln für grenzüberschreitenden Kapitalfluss gelten, ist für die Transformation in Industrie und Energie unabdingbar. Außerdem würde Unternehmens-

finanzierungen durch außereuropäische Investoren bzw. die Abwanderung von vor allem Start-ups oder Scale-ups ins außereuropäische Ausland entgegengewirkt werden.

- Das Verbriefungsrecht sollte überarbeitet werden, um dieses Instrument für Liquiditäts- und Risikomanagement zu stärken und damit Banken die Möglichkeit zu geben, mehr Kredite zu vergeben. Eine Stärkung der Verbriefung würde auch eine Brücke zwischen den Vorteilen einer stärker bankbasierten Finanzierungstradition und der Entwicklung tieferer, liquiderer und einheitlicherer Kapitalmärkte bilden.
- Das Insolvenzrecht sollte zur Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen harmonisiert werden. Nach der Einführung sollten sich transnational agierende Unternehmen durch eine Opt-In-Klausel für das einheitliche europäische Insolvenzrecht entscheiden können, während gerade KMUs weiter bei der nationalen Regelung bleiben können.
- Um Investoren einen schnellen, vergleichbaren und einfachen Zugang zu europäischen Unternehmensdaten zu ermöglichen und damit ihre Investitionsentscheidung zu erleichtern sollte European Single Access Point (ESAP) ohne Verzögerungen eingeführt werden.
- Bürokratische Anforderungen für den Börsengang von Unternehmen, insbesondere KMUs sollten reduziert und damit die Fremdkapitalfinanzierung erleichtert werden.
- Die CMU sollte auch durch die Stärkung von EU-Clearingsystemen, eine stärker integrierte EU-Kapitalmarktaufsicht, ein europäisches Unternehmensgesetzbuch oder die Harmonisierung nationaler steuerrechtlicher Vorschriften vorangebracht werden.
- Kapitalbasierte Pensionspläne, die nachhaltigen Kriterien unterliegen und Investitionen in die Energiewende finanzieren sollte eingeführt werden. Gleichzeitig wäre eine Konzentration auf die Vermittlung von Finanzwissen eine notwendige Ergänzung.

Ansprechpartner

Thomas Heilmann, Vorstandsvorsitzender
Kontakt: thomas.heilmann@klimaunion.de

Berthold Schilling, Geschäftsführer
Kontakt: berthold.schilling@klimaunion.de